



**International
Federation of
Library
Associations and Institutions**



IFLA Richtlinien für Gefängnisbibliotheken

Herausgegeben von Jane Garner und Lisa Krolak

Mit Beiträgen und Unterstützung durch die Arbeitsgruppe zu Gefängnisbibliotheken der IFLA Sektion Bibliotheksangebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Vierte Ausgabe

Februar 2023

Bestätigt durch den IFLA Professional Council



Jane Garner und Lisa Krolak, 2023

© 2023 von Jane Garner und Lisa Krolak. Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0). Eine Kopie dieser Lizenz findet sich unter: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Titelbild: JVA Münster, Deutschlands „Bibliothek des Jahres 2007“, © Michael Bönnte

Die deutsche Übersetzung wurde finanziell unterstützt durch den Förderverein Gefangenenbüchereien e.V. – Website: www.fvgb.de

Vorgeschlagene Zitierweise:

Garner, J. und Krolak, L. (Hrsg.) (2023). *IFLA Richtlinien für Bibliotheksdienste für Gefangene* (4. Ausgabe). Den Haag, IFLA. <https://repository.ifla.org/handle/123456789/2538>

IFLA
Prins Willem-Alexanderhof 5
2595 BE Den Haag
Niederlande

www.ifla.org

Inhalt

Inhalt	2
Vorwort	4
Danksagungen	4
Hintergrundinformation	4
Zweck der Richtlinien	5
Rolle der Gefängnisbibliotheken	5
Rechtlicher und politischer Kontext	7
RICHTLINIEN	9
Management	9
1. Zugang.....	9
2. Verwaltung.....	10
3. Privatsphäre der Benutzer*innen	11
4. Organisationsstruktur.....	11
5. Haushalt	12
6. Mitarbeiter*innen.....	13
7. Physische Einrichtung und Ausrüstung	15
8. Kommunikation & Marketing	17
9. Leistungsbewertung.....	19
10. Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken	20
Bestandsmanagement	23
11. Allgemeine Grundsätze	23
12. Bestandsstandards	23
13. Bewertung des Nutzer*innenbedarfs.....	24
14. Richtlinien für das Bestandsmanagement	25
15. Bibliotheksbestand	25
16. Auswahlkriterien	27
17. Abgelehnte Medien	27
18. Spenden.....	28
19. Fernleihe	28
20. Organisation des Bestands	29
21. Ausleihe.....	29
22. Bestandsförderung.....	30
23. Bewertung des Bestands	30

Dienstleistungen & Programme	31
24. Allgemeine Grundsätze	31
25. Lese- und Schreibförderung.....	31
26. Kulturelle Veranstaltungen.....	32
27. Familienveranstaltungen.....	32
28. Arbeitsausbildung/Wiedereinstiegskompetenzen für Gefangene.....	33
29. Schulung der Bibliotheksbenutzer*innen.....	33
30. Schulung der Informationskompetenz.....	34
Spezifische Benutzer*innengruppen	35
31. Allgemeine Grundsätze	35
32. Ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt.....	35
33. Niedriges Alphabetisierungsniveau.....	35
34. Behinderungen und besondere Bedürfnisse	36
35. Jugendliche	36
36. Geschlecht und sexuelle Identität	36
37. Eltern.....	37
38. Ältere Menschen.....	37
39. Politische Gefangene	37
40. Gefangene in Segregations- oder Gesundheitseinrichtungen	38
41. Gefangene, die kurz vor der Entlassung stehen	38
42. Studierende.....	38
Informationstechnologie	40
Referenzen	42
Glossar der Begriffe	43
Anhang - Mindeststandards für Gefängnisbibliotheken	45

Vorwort

Danksagungen

Für dieses Dokument wurde die dritte Ausgabe der *IFLA-Richtlinien für Bibliotheksdienste für Gefangene* als Ausgangsbasis verwendet. Die Autor*innen dieser aktuellen Ausgabe möchten den Autor*innen der vergangenen Ausgabe, insbesondere den Herausgeber*innen Vibeke Lehmann und Joanne Locke ihren Dank aussprechen.

Diese aktuelle Ausgabe ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen vielen Einzelpersonen aus verschiedenen Ländern. Das Schreibteam wurde angeleitet durch Jane Garner (Charles Sturt University, Australien), unterstützt durch die Arbeitsgruppe der IFLA zu Gefängnisbibliotheken, unter der Leitung von Lisa Krolak (UNESCO-Institut für das Lebenslange Lernen, Deutschland). Weiterhin wurde das Schreibteam unterstützt von der IFLA Sektion Bibliotheksangebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Das Autor*innenteam bestand aus den folgenden Autor*innen, von denen jede*r sein Bestmögliches zu den Richtlinien beitrug:

Padma Bandaranayake (Sri Lanka), Adamu Bashiru (Nigeria), Syeda Batool (Pakistan), Sanjica Faletar (Kroatien), Jane Garner (Australien), Eldon Ray James (USA), Edmore Kapumha (Simbabwe), Purity Kavuri-Mutuku (Kenia), Lisa Krolak (Deutschland), Geert Lievens (Belgien), Gerhard Peschers (Deutschland), Rebekka Pilppula (Finnland), Miguel Angel Rivera Donoso (Chile), Laura Sherbo (USA) und Samira Zahra (Deutschland).

Nach der Erstellung eines ersten Entwurfs der Richtlinien wurde um Feedback gebeten von der ganzen IFLA Gemeinschaft, den Mitgliedern der IFLA Sektion für Bibliotheksdienste für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und von der internationalen Gefängnisbibliotheksgemeinschaft. Feedback wurde dankbar angenommen von: Jeanie Austin (USA), Sarah Ball (USA), Edmund Balnaves (Australien), Jessica Bates (Nordirland), Erin Boyington (USA), Stacy Burnett, (USA), Kendra Cowley (Kanada), Jayne Finlay (Nordirland), Lesley Gaj (Kurdistan), Susannah Hanlon (Großbritannien), Timothy Ireland (Brasilien), Emily Jacobson (USA), Luisa Marquardt (Italien), Andreu Sulé Duesa (Spanien) und den Gefängnisbibliothekar*innen aus dem Bundesstaat Washington (USA). Diese Rückmeldungen und Kommentare wurden, soweit wie möglich, berücksichtigt und kamen den Richtlinien sehr zugute.

Hintergrundinformation

Dieses ist die vierte Ausgabe der *IFLA-Richtlinien für Bibliotheksdienste für Gefangene*. Diese Richtlinien werden regelmäßig aktualisiert und überarbeitet, um dem aktuellen Forschungsstand und der Praxis Rechnung zu tragen. Die erste Ausgabe geht auf das Jahr 1985 zurück, als die Arbeitsgruppe für Bibliotheksdienste für Gefangene der *IFLA Section for Library Services for People with Special Needs* begann, globale Richtlinien und Standards für Gefängnisbibliotheksdienste zu entwickeln. Sie wurden 1992 als *Guidelines for Library Services to Prisoners* veröffentlicht. 1995 wurden die Richtlinien aktualisiert und eine zweite Auflage wurde veröffentlicht. Im Jahr 2001 begann eine weitere Arbeitsgruppe, insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Informationstechnologie, mit der Aktualisierung der Richtlinien und veröffentlichte 2005 eine dritte Auflage. Im Jahr 2019 wurde die *IFLA Working Group on Prison Libraries* unter der Leitung von Lisa Krolak (Deutschland) gegründet, um die globale Gefängnisbibliotheksgemeinschaft miteinander zu verbinden. Eine Untergruppe begann im März 2021 unter der

Leitung von Jane Garner (Australien) mit der Aktualisierung der IFLA-Richtlinien. Die vorläufig endgültigen Richtlinien wurden auf dem IFLA World Library and Information Congress, Dublin, im Juli 2022 vorgestellt und nach den standardmäßigen Überprüfungsprozessen der IFLA im Februar 2023 veröffentlicht.

Zweck der Richtlinien

Ziel dieses Dokuments ist es, ein Werkzeug für die Planung, Implementierung und Bewertung von Bibliotheksdiensten für Gefangene bereitzustellen. Das Dokument soll als Musterleitfaden für die Entwicklung nationaler Richtlinien für Gefängnisbibliotheken dienen. Die Richtlinien gelten für alle Haftarten, unabhängig davon, welcher Begriff zur Beschreibung der Einrichtung verwendet wird. Sie gelten daher für Haftanstalten unterschiedlicher Zielgruppen (siehe Glossar). Die Richtlinien können an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Es handelt sich um internationale Richtlinien, die ein akzeptables Niveau des Bibliotheksdienstes widerspiegeln, das in den meisten Ländern erreicht werden könnte, in denen die nationale und lokale Regierungspolitik die Existenz von Gefängnisbibliotheken unterstützt, idealerweise durch geschultes Bibliothekspersonal. In Anbetracht der Tatsache, dass viele Länder nicht in der Lage sein werden, diese umfassenderen Richtlinien einzuhalten, ist ein Abschnitt den Mindeststandards gewidmet. Es ist zu hoffen, dass diese Mindeststandards in den meisten Kontexten erreichbar sein werden und eine Basis für ein Umfeld bieten, in denen Gefängnisbibliotheken nicht allgemein verfügbar sind oder nicht gut unterstützt werden.

Die Richtlinien dienen als ein Instrument für die Planung neuer Bibliotheken und für die Bewertung bestehender Bibliotheken und können in Ermangelung lokaler Richtlinien oder Standards verwendet werden. Diese Richtlinien sind nicht nur ein praktisches Instrument für die Einrichtung, den Betrieb und die Bewertung von Gefängnisbibliotheken, sondern dienen auch als allgemeine Grundsatzklärung für das Grundrecht der Gefangenen auf Lesen, Lernen und Erwerben von Informationen sowie das Zugreifen auf Informationen. Die Richtlinien richten sich an Bibliothekar*innen, Bibliotheksverwalter*innen, Gefängnisbehörden, legislative und administrative Einheiten der Regierung und andere Behörden/Einrichtungen, die für die Verwaltung und Finanzierung von Gefängnisbibliotheken verantwortlich sind. Wenn die Richtlinien verwendet werden, um die Informationsbereitstellung zu planen, sollten Planer*innen die Prioritäten für die Bibliothek und ihre Einrichtung festlegen und überlegen, was in diesem bestimmten Kontext machbar ist. Die Einrichtungen können Mindeststandards anstreben, bestehende Angebote verbessern oder bewährte Verfahren erreichen. Die Fristen für die Umsetzung sollten ebenfalls berücksichtigt werden, wenn die Einrichtungen planen, ihre Bibliotheksangebote bereitzustellen oder zu verbessern. Ob die Umsetzung kurz-, mittel- oder langfristig geplant ist, wird Auswirkungen darauf haben, was erreicht werden kann.

Rolle der Gefängnisbibliotheken

Gefangene haben ein Grundrecht auf den Zugang zu Informationen sowie auf Lesen und Lernen während ihrer Haftzeit (UNODC, 2015). Um die Wahrung dieses Rechts zu ermöglichen, spielen Gefängnisbibliotheken eine wichtige Rolle als Bildungs-, Informations-, Kultur- und Freizeitbegegnungs- und Lernräume für die gesamte Gefängnisgemeinschaft, einschließlich des Gefängnispersonals. Die Bereitstellung eines freien Zugangs zu geeigneten Medien ist entscheidend für die persönliche Entwicklung, Erholung, Bildung, das Wohlbefinden, die Rehabilitation und den Wiedereinstieg der Gefangenen in die Gesellschaft nach ihrer Entlassung. Unter Berücksichtigung von Sicherheitsfragen sollten Gefangene in der Lage sein, die gleichen Bibliotheksdienste und -bestände zu nutzen, die den Menschen, die außerhalb des Gefängnisses leben, zur Verfügung stehen.

Die Gefangenenpopulation besteht aus Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund, darunter unverhältnismäßig viele Menschen aus armen und marginalisierten Gemeinschaften. Es ist wahrscheinlicher, dass sie nur begrenzten oder gar keinen Zugang zu Bildungserfahrungen hatten als der Rest der Gesellschaft. Daher haben viele Gefangene möglicherweise Schwierigkeiten mit dem Lesen und Schreiben (UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen, 2020). Gleichzeitig müssen Gefängnisbibliotheken auch für eher gebildete Gefangene zur Verfügung stehen.

Das Angebot hochwertiger Bibliotheksdienste für Gefängnisse hat verschiedene Vorteile:

- Durch Gefängnisbibliotheksdienste und -bestände haben die Gefangenen die Möglichkeit, die Freude zu erfahren, Zugang zum Lesen und zu anderen Medien wie Musik oder Film, für Bildung, Unterhaltung, spirituelle Entwicklung, Bibliothherapie, Ablenkung oder einfach nur Erholung zu haben.
- Die Zeit im Gefängnis sollte sie ermutigen, mit dem Lesen und Lernen zu beginnen, weiterzumachen oder erneut damit anzufangen. Gefängnisbibliotheken können das lebenslange Lernen und die Entwicklung von Lese- und Schreibfähigkeiten unterstützen.
- Bibliotheken und Lesen von Büchern oder anderen Medien bieten den Menschen konstruktive und sinnvolle Möglichkeiten, ihre Freizeit zu verbringen. Übermäßige unstrukturierte Zeit hat nachteilige Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden und kann zu negativem Verhalten führen. Eine Gefängnisbibliothek bietet den Gefangenen die Möglichkeit, ihre Freizeit produktiv zu nutzen und kann zu einem größeren persönlichen Wohlbefinden und damit zu einer sicheren Einrichtung für Gefangene und Personal führen.
- Die Gefängnisbibliothek kann eine wichtige Informationsquelle sein, die Gefangenen helfen kann, sich auf ihr Leben nach der Inhaftierung vorzubereiten. Medien, die den Wiedereintritt in die Gemeinschaft unterstützen, können von Gefängnisbibliotheken bereitgestellt werden.
- Die Bedeutung einer attraktiven und gut geführten Bibliothek kann nicht unterschätzt werden. Es kann eine Erleichterung sein, zur Bibliothek zu kommen und Zeit in einer sozialen Umgebung zu verbringen, die sich von anderen Orten im Gefängnis unterscheidet.
- Bibliotheken in Gefängnissen können die Aufrechterhaltung positiver Beziehungen und Verbindungen zu Familien in Zeiten der Inhaftierung von Familienmitgliedern unterstützen. Das kann z.B. erreicht werden durch die Bereitstellung von angemessener Kinderliteratur und gemeinsamer Lesemöglichkeiten während Familienbesuchen und Telefonaten mit Kindern, und durch Lesemöglichkeiten für Eltern, die mit ihren Kindern im Gefängnis sind.

Gefängnisbibliotheken unterscheiden sich erheblich von Land zu Land und sogar von Gefängnis zu Gefängnis. Sie unterscheiden sich auch je nach den Bedürfnissen derjenigen, die sie

verwenden. Eine Gefängnisbibliothek für erwachsene Männer kann anders aussehen als ein Dienst für inhaftierte Jugendliche oder eine Gefängnisbibliothek für Frauen, einschließlich Mütter mit ihren kleinen Kindern. Solche Herausforderungen erfordern eine sorgfältige Planung und Verwaltung von Gefängnisbibliotheken.

Angesichts ihres transformativen Potenzials kann die Gefängnisbibliothek ein wichtiger Teil der gesamten Gefängnisumgebung sein, indem sie Bildungs-, Freizeit- und Rehabilitationsprogramme unterstützt. Die Gefängnisbibliothek sollte ihren Benutzer*innen die Möglichkeit bieten Lese- und Schreibfähigkeiten zu entwickeln, persönlichen und kulturellen Interessen nachzugehen, und das lebenslange Lernen unterstützen. Gefangene haben das Recht auf Bildung und Zugang zu Informationen, und die Gefängnisbibliothek sollte Materialien und Dienstleistungen anbieten, welche die Informationsbedürfnisse erfüllen, die speziell in Gefängnissen vorherrschen, z.B. juristische Informationen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Berücksichtigung der Bedürfnisse multikultureller und mehrsprachiger Nutzer*innen gewidmet werden. Die Gefängnisbibliothek bietet einen Grad an Unabhängigkeit in einer stark regulierten Umgebung als ein Platz, wo Menschen ihre eigenen Entscheidungen fällen können und ihren eigenen Interessen nachgehen können.

Die Bereitstellung einer Gefängnisbibliothek, die einer öffentlichen Bibliothek sehr ähnlich ist, wird eine Vertrautheit und ein Vertrauen aufbauen, welches in das Leben nach dem Gefängnis getragen werden kann und ein Vertrauen und eine Begeisterung schaffen, weiterhin öffentliche Bibliotheken zu nutzen. Der Zugang zu Informationen ist ein Menschenrecht und bedarf keiner Rechtfertigung. Was der*die Inhaftierte liest, hängt von der Qualität und Relevanz des Bibliotheksbestandes ab. Mit dem Input von qualifiziertem Personal, einem Bestand, der den Bildungs-, Erholungs-, Kultur- und Rehabilitationsbedürfnissen ihrer Benutzer*innen entspricht, sowie einem einladenden physischen Raum kann die Gefängnisbibliothek ein wichtiger Bestandteil von Gefängnislebens- und Gefangenenprogrammen sein. Die Bibliothek stellt auch eine wichtige "Lebensader" nach außen dar. Eine Gefängnisbibliothek kann auch die Ziele der Gefängnisverwaltung unterstützen, indem sie Langeweile reduziert und eine konstruktive Nutzung der Zeit fördert, was zu einer sichereren Umgebung für das Personal und die Gefangenen der Einrichtung führt. Schließlich kann die Gefängnisbibliothek eine wichtige Informationsquelle sein, die Gefangenen die Informationskompetenzen vermitteln, die sie benötigen für ihr Leben nach der Entlassung.

Rechtlicher und politischer Kontext

Mehrere international anerkannte Dokumente dienen als Grundlage für den Aufbau und die Unterstützung von Bibliotheksdiensten für Gefangene. Bildung ist ein Menschenrecht, auf das alle Menschen, einschließlich Gefangener, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder soziokulturellem Hintergrund Anspruch haben. Die Anerkennung dieses Grundrechts spiegelt sich in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, den *Zielen für nachhaltige Entwicklung* und anderen wichtigen internationalen Instrumenten wider.

Das Recht der Gefangenen auf Zugang zu einer Gefängnisbibliothek findet sich in den maßgeblichen Rahmenbedingungen der *Standard-Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen*, auch Nelson-Mandela-Regeln genannt. Die Mindestregeln enthalten 122 Regeln, von denen eine (Regel 64) ausdrücklich die Einrichtung von Gefängnisbibliotheken fordert:

Regel 64

Jede Vollzugsanstalt hat eine Bibliothek einzurichten, die allen Kategorien von Gefangenen zur Verfügung steht und über eine genügende Auswahl an Unterhaltungsliteratur und Sachbüchern verfügt; die Gefangenen sind zu ermutigen, davon ausgiebig Gebrauch zu machen.

Quelle: UNODC, 2015

Das IFLA-UNESCO Manifest für öffentliche Bibliotheken 2022 fordert öffentliche Bibliotheken auf, Gefangene zu bedienen:

*Die Dienstleistungen der öffentlichen Bibliothek basieren auf der Grundlage des gleichberechtigten Zugangs für alle, unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache, sozialem Status oder sonstigen Merkmalen. Für Nutzer*innen, die aus irgendeinem Grund die regulären Dienstleistungen und Medien nicht nutzen können, müssen diese bedarfsgerecht bereitgestellt werden, zum Beispiel für Angehörige sprachlicher Minderheiten, Menschen mit Einschränkungen, Menschen mit mangelnden Computer- oder digitalen Kompetenzen, mangelnden Lese- und Schreibkompetenzen, Menschen im Krankenhaus oder im Gefängnis.*

Quelle: IFLA/UNESCO, 2022

Und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die 2006 vom Europarat gebilligt wurden, besagen:

28.5 Jede Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bibliothek einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht. Sie soll über eine Vielfalt an Büchern und sonstigen Medien verfügen, die sowohl für Unterhaltungs- als auch Bildungszwecke geeignet sind.

28.6 Die Anstaltsbibliothek soll wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken geführt werden

Quelle: Europarat, 2006

Im September 2015 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, die siebzehn Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) umfasst, die sich mit den globalen Herausforderungen befassen, mit denen wir konfrontiert sind, darunter Armut, Ungleichheit, Klimawandel, Umweltzerstörung, Gesundheit und Wohlbefinden. Indem Gefängnisbibliotheken Zugang zu Informationen und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens ermöglichen, unterstützen sie ihre Regierungen dabei die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, insbesondere SDG 16: „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ und SDG 4 „Hochwertige Bildung“.

RICHTLINIEN

Management

1. Zugang

1.1 Jedes Mitglied der Gefängnisgemeinschaft, einschließlich des Personals, sollte Zugang zu den Büchern, Medien und Dienstleistungen der Gefängnisbibliothek haben, die mit der Aufrechterhaltung der institutionellen Sicherheit und den betrieblichen Bedürfnissen vereinbar sind.

1.2 Alle Gefangenen sollten während ihrer Einweisung in das Gefängnis auf die Bibliothek und ihre Medien und Dienstleistungen aufmerksam gemacht werden.

1.3 Der Zugang zur Bibliothek sowie die Medien und die Dienstleistungen sollten den Bedürfnissen der Gefangenen angemessen sein und allen Gefangenen unabhängig von der Sicherheitsklassifizierung und dem Standort innerhalb des Gefängnisses zur Verfügung stehen.

1.4 Die Verweigerung des Zugangs zu den Bibliotheksdiensten oder -medien sollte zu keinem Zeitpunkt eine Methode der Disziplin oder Kontrolle sein.

1.5 Der Zugang zu Bibliotheksdiensten sollte im Falle dokumentierter Verstöße gegen Bibliotheksvorschriften nur als letztes Mittel eingeschränkt, nicht aber als Gefängnisregel komplett untersagt werden.

1.6 Gefangene mit uneingeschränkter Bewegung innerhalb einer Einrichtung sollten die Bibliothek besuchen können und genügend Zeit haben, um Medien auszuwählen und auszuleihen, Auskunftsfragen zu stellen, Fernleihmedien zu bestellen, nicht ausgeliehene Medien zu lesen, Freizeit zu verbringen und an kulturellen Aktivitäten teilzunehmen, die seitens der Bibliothek organisiert werden.

1.7 Bibliotheksdienste sollten je nach Einrichtungs- und Gefangenenplan zur Verfügung stehen - idealerweise täglich, auch abends und am Wochenende.

1.8 Für Gefangene, denen es erlaubt ist, die Einrichtung zu verlassen, um vor der Entlassung zu arbeiten, zu studieren oder Zeit in der Gemeinde zu verbringen, sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit sie eine örtliche öffentliche oder wissenschaftliche Bibliothek nutzen können.

1.9 Gefangene in Segregations-Status, wie z. B. Krankenhausstationen, Schutzhaft oder Strafeinheiten, sollten Zugang zu einem rotierenden mobilen Bibliotheksbestand haben oder Medien aus dem Hauptbestand und über die Fernleihe anfordern können. Sie sollten Zugang zu einem regelmäßig aktualisierten gedruckten oder elektronischen Katalog des Bestandes der Gefängnisbibliothek haben. Es sollte ihnen auch die Möglichkeit gegeben werden, Auskunftsfragen zu stellen und Antworten darauf zu erhalten.

1.10 Gefangene in Isolations-Einheiten sollten Zugang zum Hauptbibliotheksbestand erhalten. Wenn dies nicht möglich ist, sollte auf jeder eingeschränkten Wohneinheit eine Sammlung von mindestens hundert (100) populären und aktuellen Büchern oder zwei (2) Bücher pro Gefangene*r (je nachdem, was größer ist) verfügbar sein. Dieser Bestand ist häufig, mindestens jedoch mindestens einmal im Monat, zu ändern. Jede*r Gefangene sollte in der Lage sein, mindestens zwei (2) Titel pro Woche aus dem Bestand aufzurufen und auszuwählen.

1.11 Die Gefängnisbibliothek sollte den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zur Barrierefreiheit entsprechen, die vorschreiben, wie sie Bibliotheksnutzer*innen mit körperlichen oder kognitiven Behinderungen Dienstleistungen anbietet. Solche Anforderungen können sich auf den physischen Zugang zum Gebäude/Raum der Bibliothek sowie auf den Zugang zum Bibliotheksbestand und zu -informationen in alternativem, nicht gedrucktem Format, adaptiver Ausrüstung und speziellen Outreach-Diensten und -unterkünften beziehen.

2. Verwaltung

2.1 Schriftliche Richtlinien, die die Bereitstellung von Bibliotheksdiensten sicherstellen, sollten von nationalen, subnationalen und/oder örtlichen Gefängnisbehörden entwickelt werden. In diesen Richtlinien sollten der Auftrag und die Ziele sowie die Finanzierungsquellen und administrativen Zuständigkeiten für die Bibliotheksdienste klar angegeben werden. Die Richtlinien sollten auf den einschlägigen nationalen Bibliotheksgesetzen und -vorschriften basieren und regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

2.2 Die Richtlinien für Gefängnisbibliotheken sollten den derzeitigen bewährten Verfahren und Grundsätzen, wie sie in nationalen oder internationalen öffentlichen Bibliotheken zu sehen sind, so weit wie möglich im Strafvollzugsumfeld folgen. In den Fällen, in denen die Praxis der öffentlichen Bibliothek nicht angewandt werden kann, sollten möglichst angepasste Alternativen entwickelt werden.

2.3 Die Richtlinien für Gefängnisbibliotheken sollten als Grundlage für die Entwicklung lokaler Bibliotheksverfahren dienen und Bereiche wie den täglichen Betrieb und die Öffnungszeiten der Bibliothek, die Medienauswahl, die Katalogisierung/Verarbeitung, die Spenden, die Ausleihe und den Zugang zu Medien, das Inventar und Aussondern, die Einhaltung von Urheberrechten, das Sammeln von Bibliotheksdaten, die Personalausstattung, die Budgetierung, die Leser*innendienste, die Überprüfung der Richtlinien, die Verwendung von Computern und die Informationstechnologie betreffen sowie die Programmierung.

2.4 Die Verwaltungs- und Finanzbehörden für Gefängnisbibliotheken sind von Land zu Land unterschiedlich (einschließlich nationaler Justizministerien, staatlicher Unterabteilungen, Bezirks- oder Gemeindeverwaltungen, öffentlicher Bibliotheken oder Bibliothekssysteme, Kultus- oder Bildungsministerien oder anderer und in einigen Fällen mehrere Regierungsstellen, die sich diese Autorität und Verantwortung teilen). Daher ist es wichtig, eine Absichtserklärung zu haben oder eine rechtliche Vereinbarung oder einen Vertrag, in dem die Beiträge jeder Partei und das Niveau der erbrachten Dienstleistungen und Unterstützung dargelegt sind.

2.5 Einzelne Justizvollzugsanstalten sollten einen langfristigen Gefängnisbibliotheksplan von drei bis fünf Jahren entwickeln und umsetzen. Der Plan sollte auf einer gründlichen Bewertung der Bedürfnisse der Nutzer*innenpopulation basieren. Er sollte ein Leitbild und eine Beschreibung der Hauptrolle(n) der Bibliothek innerhalb der Institution enthalten, z. B. als Anbieter*in von Medien für Freizeitlektüre, Studium und lebenslanges Lernen, als Zentrum für

die Unterstützung von Bildungsprogrammen, als Kulturzentrum, als Karriere- und Berufsinformationszentrum, als Zentrum für juristische Medien und als Anbieter*in von Medien zur Unterstützung der persönlichen Entwicklung und des Wiedereintritts in die Gemeinschaft am Ende einer Freiheitsstrafe. Darüber hinaus sollte der Plan Zielsetzungen, messbare Ziele, Strategien und erforderliche Ressourcen zur Erreichung dieser Ziele sowie Bewertungsmethoden enthalten. Der Plan sollte in Zusammenarbeit mit den für die Bibliotheken der Einrichtung zuständigen Mitarbeiter*innen verfasst und von der Gefängnisverwaltung befürwortet werden.

2.6 Eine Leistungsbewertung des Bibliotheksprogramms sollte jährlich durchgeführt werden, um die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren sicherzustellen und die Wirksamkeit der Dienstleistungen zu messen. Dies könnte eine interne Evaluierung durch Bibliothekspersonal, Gefängnispersonal und Benutzer*innen sein oder von einer externen Stelle wie einem öffentlichen Bibliotheksdienst oder einem Berufsverband der Wirtschaft durchgeführt werden.

3. Privatsphäre der Benutzer*innen

3.1 Einzelne Ausleihaufzeichnungen dürfen niemals an andere Personen als die Bibliotheksmitarbeiter*innen weitergegeben werden. Alle Aufzeichnungen über Ausleihen sollten regelmäßig sicher entsorgt werden, um den Schutz der Privatsphäre der Gefangenen zu gewährleisten.

3.2 Die Privatsphäre sollte in allen gedruckten und elektronischen Aufzeichnungen und Mitteilungen so weit wie möglich geschützt werden.

4. Organisationsstruktur

4.1 Die Organisationsstruktur einer Gefängnisbibliothek variiert von Nation zu Nation, von Gerichtsbarkeit zu Gerichtsbarkeit und von Gefängnis zu Gefängnis. Im Allgemeinen umfasst die Organisationsstruktur der Gefängnisbibliothek Folgendes:

- Leitende*r Justizvollzugsbeamte*r, die*der für die gesamte Einrichtung verantwortlich ist: Kann direkt oder indirekt in den täglichen Betrieb der Bibliothek involviert sein, hat aber die letztendliche Verantwortung für die Bibliothek.
- Bibliothekskoordinator*in: Er*sie sollte über eine professionelle Bibliotheksqualifikation verfügen. Er*sie kann vor Ort sein oder auch nicht. Er*sie erstellt Richtlinien für eine Bibliothek oder eine Reihe von Bibliotheken und stellt die Einhaltung dieser Richtlinien sowie der Mehrjahrespläne sicher.
- Bibliotheksleiter*in: Er*sie sollte über eine professionelle Bibliotheksqualifikation verfügen. Er*sie unterstützt den*die Bibliothekskoordinator*in bei der Durchführung der Richtlinien und Jahrespläne der Bibliothek sowie bei der Überwachung des täglichen Betriebs. Er*sie sollte den Gefangenen direkte Dienstleistungen anbieten.
- Bibliotheksassistent*in: Er*sie kann ein Bibliotheksfachmann*frau, eine Hilfskraft oder ein*e geeignete*r ausgebildete*r Gefangene*r sein. Er*sie arbeitet direkt mit den Bibliotheksbenutzer*innen zusammen, um diese bei der Nutzung der Bibliothek zu

unterstützen, indem er *sie Auskunftsdienste, Leser*innenberatung, Ausleihe und alle anderen Aufgaben innerhalb der Bibliothek bereitstellt.

- Bibliotheksmitarbeiter*innen: Können Gefangene oder Freiwillige sein und Bibliotheksaufgaben wie Regale einräumen, Bücher aussondern, Putzen und verschiedene andere Aufgaben übernehmen.

4.2 Kleinere Bibliotheken, die nicht das oben genannte Personalniveau bereitstellen können, sollten von mindestens einem*r Bibliothekskoordinator*in und einem*r Bibliotheksassistent*in bedient werden, wie in Abschnitt 4.1 beschrieben. Der*die Bibliotheksassistent*in kann aufgefordert werden, auch die Aufgaben des*r Bibliotheksmitarbeiters*in in kleinen Bibliotheken zu übernehmen.

5. Haushalt

5.1 Die für die Gefängnisbibliothek zuständige Stelle oder Behörde sollte sicherstellen, dass die Bibliothek als separater Posten finanziert wird und jährliche Zuweisungen zur Deckung von Gehältern, Bibliotheksbestand, Abonnements, Ausrüstung, IT, Lieferungen, vertraglichen Dienstleistungen, Fernleihlieferungen, Netzwerk-/Konsortialmitgliedschaften, Mitarbeiter*innenschulungen und Datenbankgebühren enthalten.

5.2 Der langfristige Bibliotheksplan (siehe 2.4) sollte als Grundlage für das Jahresbudget dienen.

5.3 Das Bibliotheksbudget sollte von den zuständigen Bibliothekar*innen entweder des Gefängnisystems oder der einzelnen Einrichtung unter Mitwirkung anderer Bibliotheksmitarbeiter*innen entwickelt und verwaltet werden.

5.4 Das Bibliothekspersonal sollte einen jährlichen Tätigkeitsbericht erstellen, in dem die Ausgaben, die Statistiken über die Bibliotheksaktivitäten und die Programmergebnisse aufgeführt sind. Siehe auch Abschnitt 9 "Leistungsbewertung" für andere Berichterstattungsmethoden.

5.5 Das jährliche Budget für den Bibliotheksbestand sollte nach folgender Berechnung zugewiesen werden:

Der Durchschnittspreis (in lokaler Währung) eines (1) allgemeinen gebundenen Buches dient als Grundlage für die Berechnung des Mindestbudgets für eine etablierte Bibliothek: Der durchschnittliche Sachbuchpreis für gebundene Bücher x 70 Prozent (%) der Häftlingspopulation plus 10%; Zum Beispiel:

70% von 500 Gefangenen = 350 Gefangene
350 x 32,00 Euro (wobei 32 Euro der Durchschnittspreis eines Buches ist) = 11.200 Euro
10% von 11.200 Euro = 1.120 Euro
11.200 Euro + 1.120 Euro = 12.320 Euro. Das Gesamtjahresbudget beträgt 12.320 Euro für ein Gefängnis mit 500 Gefangenen

Das Materialbudget wird steigen, wenn der Buchpreis steigt und die Zahl der Gefängnisinsass*innen zunimmt. Diese Formel bedeutet nicht, dass die Bibliothek nur

gebundene Bücher kauft, sondern stellt ein einfaches Werkzeug zur Berechnung des Mindestbudgets für alle Arten von Bibliotheksmedien dar.

Siehe auch Abschnitt 12.1 "Bestandsstandards" und Abschnitt 15.1 " Bibliotheksbestand" für Richtlinien zu Bibliotheksmedien und -formaten, die von der Bibliothek bereitgestellt werden sollten.

5.6 Das Start-Up Budget für neue Bibliotheken sollte ausreichen, um mindestens 50 % eines Rundum-Service Bestands zu erstellen (siehe Abschnitt 12 – "Bestandsstandards"). Zusätzliche Mittel über das reguläre Budget hinaus sollten dann jedes Jahr für bis zu vier (4) aufeinanderfolgende Jahre zugewiesen werden, so dass der Bestand innerhalb von fünf (5) Jahren den vollen Umfang erreichen kann.

6. Mitarbeiter*innen

6.1 Das Bibliothekspersonal der Einrichtung, zu dem neben den Gefangenen auch leitende Bibliothekar*innen, Bibliothekar*innen und technische Bibliotheksassistent*innen gehören könnten, sollten Bibliotheksdienstleistungen und -medien bereitstellen.

6.2 Alle Gefängnisbibliotheken, unabhängig von ihrer Größe, sollten von einem*r professionellen Bibliothekar*in beaufsichtigt und verwaltet werden, der*die über die erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügt, die er durch einen Hochschulabschluss in Bibliotheksinformationswissenschaft oder einen gleichwertigen Bibliotheksschulabschluss erworben hat. Ist dies nicht möglich, überwacht und koordiniert ein*e Fachbibliothekar*in die Arbeit mehrerer Gefängnisbibliotheken in einer Region. Der*die Fachbibliothekar*in wird dem Justizvollzugspersonal, das mit dem täglichen Betrieb betraut ist, fortlaufende Schulungen zu Best Practices in der Bibliothek anbieten.

6.3 Professionelles Bibliothekspersonal sollte kontinuierlich weiterentwickelt werden, um mit den aktuellen Praktiken Schritt zu halten. Hilfskräfte und Strafvollzugspersonal, das mit der Erbringung von Bibliotheksdienstleistungen beauftragt ist, sollte ebenfalls eine bibliotheksspezifische Schulung erhalten.

6.4 Alle Gefängnisse mit einer Population von über 100 sollten eine*n hauptberufliche*n Bibliothekar*in vor Ort haben. Gefängnisse mit einer Population über 1000 sollten idealerweise mindestens zwei (2) Vollzeitbibliothekar*innen beschäftigen. Gefängnisse mit einer Population unter 100 sollten von einem*r Bibliothekar*in mit regionalen Verantwortlichkeiten verwaltet werden, wie in Abschnitt 6.2 beschrieben.

6.5 Entsprechend den Bedürfnissen der Institution sollte zusätzliches Personal eingestellt werden. Die Gesamtzahl des Personals variiert je nach Größe der Gefängnispopulation und den folgenden Faktoren:

- Die Anzahl der Öffnungszeiten der Bibliothek
- Größe, direkte Zugänglichkeit und Konfiguration der Bibliothek
- Die Anzahl der Benutzer*innen, die gleichzeitig in der Bibliothek zugelassen sind
- Die Anzahl der von der Bibliothek angebotenen Programme und Veranstaltungen

- Die Anzahl der Zweigstellen der Bibliothek oder Lieferorte
- Anzahl und Größe der Einheiten mit eingeschränktem Zugang
- Der Automatisierungsgrad zur Unterstützung der Ausleihe und anderer Bibliotheksfunktionen
- Die Bewegungseinschränkungen innerhalb des Gefängnis Komplexes
- Anzahl und Art der verfügbaren Bildungs- und rehabilitationsprogramme
- Das Sicherheitsniveau der Einrichtung
- Das Servicemodell in der Praxis, z.B. persönliche Besuche oder Lieferdienste

6.6 Alle Bibliotheksmitarbeiter*innen sollten über die erforderlichen fachlichen und technischen Qualifikationen verfügen, um direkte Benutzer*innendienste und operative Unterstützung anbieten zu können.

6.7 Das Bibliothekspersonal sollte über die vielfältigen und komplexen Informationsbedürfnisse inhaftierter Personen Bescheid wissen. Dazu können Benutzer*innen mit bestimmten Erkrankungen wie Legasthenie oder Demenz gehören, die geeignete Lesemöglichkeiten benötigen, um ihre Bedingungen zu unterstützen. Das Bibliothekspersonal sollte über die notwendigen menschlichen und zwischenmenschlichen Fähigkeiten verfügen, um in einer Gefängnisumgebung effektiv zu arbeiten.

6.8 Das Bibliothekspersonal kann direkt von der Gefängnisbehörde oder von einem*r externen Partner*in wie einem öffentlichen Bibliothekssystem, einer wissenschaftlichen Bibliothek, einem staatlichen oder nationalen Bibliothekssystem oder einer kulturellen Einrichtung, die für die Erbringung von Bibliotheksdienstleistungen für die Einrichtung verantwortlich ist, beschäftigt werden.

6.9 Die Gehälter und Beschäftigungsleistungen für das Personal der Gefängnisbibliothek sollten mit denen von Beschäftigten der öffentlichen Bibliothek mit ähnlichen Qualifikationen und Verantwortlichkeiten vergleichbar sein oder mit denen, die der*die Arbeitgeber*in für ähnliche Positionen zahlt.

6.10 Das Bibliothekspersonal sollte die Möglichkeit erhalten, sich an Berufsverbänden zu beteiligen, und die Gefängnisbibliotheken sollten Teil eines regionalen Gefängnis- oder bzw. und Bibliotheksnetzes sein.

6.11 Gefängnisbibliothekar*innen sind oft in ihrer Arbeit isoliert und haben keinen regelmäßigen Kontakt zu ihren Berufskolleg*innen außerhalb des Gefängnisses. Diese Isolation kann reduziert werden, indem man Teil eines professionellen Netzwerks wird, an Internet-Diskussionsgruppen teilnimmt, Newsletter abonniert, an Fachkonferenzen und Workshops teilnimmt, zur Fachliteratur beiträgt und vor Bibliotheksschüler*innen Vorträge hält.

6.12 Das Bibliothekspersonal sollte die Dienstleistungen auf alle Gefangenen ohne Diskriminierung ausdehnen und die Privatsphäre der Bibliotheksbenutzer*innen respektieren und schützen.

6.13 Das Gefängnis kann Häftlinge in der Bibliothek beschäftigen. Diese sollten nach ihrer Bereitschaft, ihren Fähigkeiten und ihrer Erfahrung ausgewählt werden und einen fairen Lohn erhalten, der dem Gehalt anderer qualifizierter Häftlingsjobs entspricht.

6.14 Es gibt viele Vorteile, wenn Gefangene als Bibliotheksmitarbeiter*innen arbeiten. Es hilft ihnen Führungsaufgaben und Initiative zu übernehmen, ihren Selbstwert und soziale Fähigkeiten zu stärken. Es ist auch hilfreich, da sie gut die Informationsbedürfnisse der Gefangenen kennen.

6.15 Die Ausbildung der Gefangenen, die in Bibliotheken mitarbeiten, sollte durch die Bibliotheksmitarbeiter*innen erfolgen. Wenn möglich, sollte diese Ausbildung durch eine Bildungsbehörde zertifiziert werden, da es den Gefangenen ermöglicht, in diesem Arbeitsfeld nach der Entlassung weiterzuarbeiten.

6.16 Gefangene mit bibliothekarischen Arbeitsverantwortlichkeiten sollten von ihrer Position durch Bezahlung, Ausbildung, Kompetenzentwicklung und Empfehlungsschreiben profitieren, die nach der Entlassung verwendet werden können.

6.17 Ehrenamtliche können auch in der Bibliothek beschäftigt werden. Freiwillige sollten nicht anstelle von regulär bezahlten Mitarbeiter*innen eingestellt werden, sondern bei Bedarf zusätzliche Unterstützung und spezielle Programme anbieten.

6.18 Sowohl die Häftlinge als auch die freiwilligen Helfer*innen der Gemeinde sollten ein solides Einweisungsprogramm und eine Ausbildung am Arbeitsplatz durch das Bibliothekspersonal der Gefängnisse erhalten. Insbesondere sollten sie über grundlegende Bibliotheksprinzipien wie Ethik, Privatsphäre, geistige Freiheit und Gerechtigkeit beim Zugang zu Informationen unterrichtet werden.

6.19 Professionelles Personal der Gefängnisbibliothek sollte sicherstellen, dass anderes Strafvollzugspersonal geschult wird, um das Konzept der geistigen Freiheit und das Recht der Gefangenen auf Zugang zu Informationen zu verstehen.

6.20 Bibliothekar*innen und Bibliotheksmitarbeiter*innen sollten unterstützt und ermutigt werden, persönlich oder online nach Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung wie Weiterbildungsprogrammen, Konferenzteilnahme und Universitätskursen zu suchen und daran teilzunehmen. Die Mitarbeiter*innen der Gefängnisbibliothek sollten versuchen, sich den Aktivitäten professioneller Netzwerke anzuschließen und daran teilzunehmen und ihre Erfahrungen durch Präsentationen und relevante Publikationen auszutauschen. Gefängnisleiter*innen sollten Motivation, Unterstützung, Finanzierung und Zeit zur Verfügung stellen, um diese Aktivitäten zu ermöglichen.

6.21 Den Gefangenen und dem Gefängnispersonal sollte klar gemacht werden, dass Bibliothekspersonal und freiwillige Bibliotheksmitarbeiter*innen kein Aufsichtspersonal sind. Ihre Rollen und Verantwortlichkeiten sind unterschiedlich. Bibliotheksmitarbeiter*innen sollten keine Aufsichtsfunktionen ausführen.

7. Physische Einrichtung und Ausrüstung

7.1 In modernen Gefängnissen sollte der von der Bibliothek eingenommene physische Raum speziell für die Bibliotheksbenutzung, den Arbeitsablauf und die Funktionalität konzipiert werden. In älteren Einrichtungen kann ein Umbau erforderlich sein, damit die Bibliothek effizient funktioniert. Unabhängig davon, ob es sich um eine neue Konstruktion oder einen umgestalteten Raum handelt, sollten die Prinzipien eines benutzer*innenzentrierten, universellen

Designs der Leitfaden für den Bibliothekserstellungsprozess von Anfang bis Ende sein. Spezialist*innen für die Gestaltung von Gefängnisbibliotheken sollten nach Möglichkeit während des Planungsprozesses konsultiert werden.

7.2 Die Effektivität und der Erfolg von Bibliotheksdiensten hängen von einer einladenden, benutzer*innenfreundlichen und komfortablen physischen Umgebung ab.

7.3 Die Sicherheit der Bibliothek für Personal und Gefangene sollte durch angemessene Beleuchtung, geeignete Regale, Zugänglichkeit und klare Ausschilderung unterstützt werden.

7.4 Dem Bibliothekspersonal sollte ein sicherer, abschließbarer Raum zur Verfügung gestellt werden, um deren Sicherheit zu gewährleisten.

7.5 Die Bibliothek sollte sich an einem zentralen Ort innerhalb des Gefängnis Komplexes befinden. Die Bibliothek sollte für die größte Anzahl von Gefangenen leicht zugänglich sein sowie für Menschen mit körperlichen Behinderungen.

7.6 Die Bibliothek sollte ein separater und abschließbarer Bereich sein. Der Entwurf sollte Folgendes umfassen:

- Funktionale Beleuchtung für Lesen, Computernutzung und andere bibliotheksspezifische Funktionen
- Akustikbehandlung für Wände, Boden und Decke
- Klimatisierung inklusive Heizung, Kühlung, Lüftung
- Ausreichende Tragfähigkeit der Böden für Bücherstapel
- Strom- und Datensteckdosen, die ausreichen, um die erforderliche technische und elektronische Ausrüstung unterzubringen
- Visueller Kontrollpunkt für den gesamten Bibliotheksbereich
- Abschließbarer Stauraum
- Telefon nach außen für nicht-inhaftiertes Bibliothekspersonal
- Interner Telefonanschluss zur Auswahl des Gefängnispersonals für das Personal der Gefangenenbibliothek
- Elektronisches Notfallkommunikationssystem.

Die Fläche der Bibliothek sollte groß genug sein, um Benutzer*innenaktivitäten, Mitarbeiter*innenfunktionen sowie Materiallagerung und -anzeige aufzunehmen, einschließlich:

- Auskunftstheke - und Lagerschränke
- Auskunftsstelle
- Sicheres Bibliotheksbüro
- Abschließbarer Personalarbeitsraum für technische Bearbeitung, EDV-Ausstattung, Regale, Schränke, Bücherwagen und Tische
- Ausreichende Regale für Bibliotheksmedien wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuelle Medien
- Ausstellungsbereich für Bücher und Werbematerialien
- Lesetische und Stühle
- Hörbereich

- Computer für Gefangene
- Fotokopierer und Scanner
- Platz für Gruppenaktivitäten
- Schreibtische

7.7 Der Sitz-/Lernbereich für Gäste sollte groß genug sein, um mindestens 5% der Gefängnispopulation oder die maximale Anzahl von Gefangenen, die in der Bibliothek erlaubt sind, unterzubringen. Der Platz für Sitzgelegenheiten, einschließlich Tische und Gänge, ist auf 2,5 Quadratmeter pro Sitzplatz aufzuteilen.

- Die Regalfläche sollte 15 Quadratmeter pro 1000 Volumen betragen.
- Der Arbeitsbereich des Personals sollte 9 Quadratmeter pro Person betragen.
- Das Bibliotheksbüro sollte mindestens 9 Quadratmeter groß sein.
- Fünf Prozent (5 %) des gesamten Bibliotheksraums sollten als "Sondernutzungsraum" für bestimmte Bibliothekseinrichtungen und -geräte zugewiesen werden, einschließlich Computer- oder Kartenkatalogstation, Wörterbuch- und Atlasständer, Computer, Schreibmaschinen, Fotokopierer, Kunst- oder Mediendisplay.

7.8 Möbel und Geräte sollten den Sicherheitsvorschriften entsprechen und sollten aufgrund ihrer Wirksamkeit, ihres Komforts, ihrer Attraktivität, ihrer Wartungsfreundlichkeit und ihrer Haltbarkeit ausgewählt werden. Möbel und Ausrüstung sollten in Konfigurationen angeordnet sein, die den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Modulare Möbelstücke werden aus Gründen der Flexibilität empfohlen, da die Bibliothek wächst und sich ihre Bedürfnisse ändern.

7.9 Angemessene soziale Räume und Veranstaltungsräume sollten in der Hauptbibliothek oder einem gesicherten angeschlossenen Raum zur Verfügung gestellt werden.

7.10 Wo immer möglich, sollte eine Mischung aus festen und mobilen Möbeln verwendet werden, um eine flexible Raumnutzung für Bibliotheksveranstaltungen und -programme zu ermöglichen.

7.11 Das Mobiliar und die Ausstattung der Bibliothek sollten nur für den Gebrauch in der Bibliothek bestimmt sein und dürfen nicht aus der Bibliothek entfernt oder vom Gefängnispersonal umfunktioniert werden.

7.12 Jede nicht bibliothekarische Nutzung der Bibliotheksräume durch das Hausmeisterpersonal sollte außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek und nach vorheriger Absprache mit dem Bibliothekspersonal erfolgen.

8. Kommunikation & Marketing

8.1 Das Personal der Gefängnisbibliothek sollte eine offene wechselseitige Kommunikation mit den Bibliotheksbenutzer*innen pflegen und Vorschläge begrüßen. Es sollten beratende Ausschüsse für Gefangene gebildet und regelmäßige Umfragen zur Zufriedenheit der Nutzer*innen durchgeführt werden. Die Glaubwürdigkeit der Bibliothek wird erheblich erhöht, wenn sie praktikable Vorschläge von Kund*innen rechtzeitig umsetzt.

8.2 Es sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um Bibliotheksmedien für Sprecher*innen nicht dominanter Sprachen zu unterstützen und bereitzustellen. Dies sollte die Verwendung von symbolbasierten, nicht sprachlichen Beschilderungen und Bibliotheksmedien in den Sprachen umfassen, die innerhalb der Gefängnispopulation vertreten sind.

8.3 Das Bibliothekspersonal sollte gute Beziehungen zu anderen Gefängnisabteilungen pflegen, indem es Unterstützung und Medien anbietet. Bibliotheksmitarbeiter*innen können die Bedeutung der Bibliothek für die Gefängnisverwaltung durch die Teilnahme an interdisziplinären Programmen, Beratungsausschüssen und Sonderprojekten demonstrieren. Das Lehr- und Behandlungspersonal sollte ermutigt werden, Klassen und Gefangenengruppen in die Bibliothek zu bringen.

8.4 Es sollte ein Beratungsausschuss für die Gefängnisbibliothek eingerichtet werden, der aus einem breiten Spektrum von Gefängnisabteilungen, Nicht-Gefängnisbibliotheksverbänden oder -institutionen sowie Gefangenengruppen vertreten ist. Die Ausschussmitglieder können die Verbindungen zur Bibliotheksgemeinschaft außerhalb des Gefängnisses stärken, als Fürsprecher*innen für die Bibliothek fungieren und den Bibliotheksmitarbeiter*innen Feedback geben.

8.5 Bibliotheksmitarbeiter*innen können die Nutzung der Bibliothek und ihrer Medien auf vielfältige Weise fördern. Effektive Möglichkeiten, Menschen in die Bibliothek zu bringen, können sein:

- Die Herausgabe und weite Verbreitung einer Bibliotheksbrochure
- Veranstaltungen innerhalb der Gefängnisgemeinschaft
- Gefangenenbotschafter*innen für die Bibliothek
- Visuelle Displays
- Ausstellungen
- Verbindungen zu Populärkultur und Fernsehprogrammen
- Lesungen von Gastautor*innen
- Gast Vorträgen
- Bibliotheksmitarbeiter*innen an der Einweisung für neue Gefangene beteiligen

8.6 Bibliotheksmitarbeiter*innen und inhaftierte Bibliotheksmitarbeiter*innen können Folgendes vorbereiten:

- Fachbibliographien
- Liste der Neuerwerbungen
- Wegweiser und Signaturen
- Buch- und Kunstaustellungen
- Buchbesprechungen und Leseanleitungen

8.7 Die Bibliothek kann auch die Anzahl der Bibliotheksbesuche erhöhen, indem sie als zentrales Verteilungszentrum für Veröffentlichungen des sozialen Dienstes dient und als formelle oder informelle Anlaufstelle für externe Unterstützungsorganisationen fungiert.

9. Leistungsbewertung

9.1 Es sollte ein beratender Ausschuss für die Gefängnisbibliothek organisiert werden, der regelmäßig zusammentritt. Der Ausschuss sollte Vertreter*innen von Gefängnisabteilungen und Gefangenengruppen umfassen. Es kann auch nützlich sein, Vertreter*innen von nicht-strafvollziehenden Bibliotheksdiensten in der Region einzubeziehen.

9.2 Eine jährliche Evaluierung der Bibliotheksdienste sollte unter Bezugnahme auf die angegebenen Leistungsziele, Richtlinien und Ziele des Gefängnisbibliotheksdienstes durchgeführt werden. Diese Bewertung sollte von dem*der Leiter*in der Bibliotheksdienste oder einem*r anderen gleichwertigen Fachbibliothekar*in unter Verwendung von Beiträgen von Personal und Gefangenen vorgenommen werden.

9.3 Eine umfassende Bewertung des Informations- und Bibliotheksbedarfs der Strafvollzugspopulation sollte in einem offenen Dialog mit der Berater*innengruppe für Strafvollzug (siehe Abschnitt 8.4) und allen Bibliotheksnutzer*innen erfolgen und regelmäßig von der Gefängnis- und Bibliotheksverwaltung überprüft werden.

9.4 Regelmäßige Umfragen zur Nutzer*innenzufriedenheit werden empfohlen.

9.5 Regelmäßige Befragungen von Nicht-Nutzer*innen, um die Gründe für die Nichtbenutzung zu ermitteln und in Bibliotheksverbesserungsprogramme zu integrieren, werden empfohlen.

9.6 Bibliotheksstatistiken sollten gesammelt und den Gefängnisleiter*innen regelmäßig unter Bezugnahme auf relevante nationale oder internationale Standards sowie Best-Practice-Datenschutzstandards vorgelegt werden. Statistiken sollten zuverlässig und messbar sein und Informationen über die Erhebung, die Ausgaben, die Personalausstattung, die Dienste und die Nutzung unter Wahrung der Privatsphäre der Nutzer*innen aufweisen. Beispiele für Statistiken sind:

- Anzahl der Ausleihen (insgesamt und pro Kopf)
- Anzahl der Stunden des Bibliotheksbetrieb pro Monat
- Anzahl der Bibliotheksmedien (nach Fachgebieten, insgesamt und pro Kopf)
- Anzahl der Bibliotheksbesuche (insgesamt und pro Kopf)
- Durchschnittliche Benutzer*innenzufriedenheitsbewertung
- Anzahl und Wert der eingegangenen Spenden
- Anzahl der neuen und ausgesonderten Bibliotheksmedien
- Die Anzahl der Arbeitsstunden des Personals für das Entwerfen und Bereitstellen von Bibliotheksprogrammen
- Die Anzahl der Teilnehmer*innen, die an Bibliotheksprogrammen teilnehmen

9.7 Sowohl quantitative als auch qualitative Maßnahmen können dazu beitragen, die Wirksamkeit und den Wert von Bibliotheksdienstleistungen zu überwachen und nachzuweisen.

9.8 Qualitative Auswertungen werden Erfahrungen der Gefangenen mit der Bibliothek aufdecken, die aus Statistiken nicht ersichtlich sind, wie Wirkung, Zufriedenheit, Frustration und andere Rückmeldungen, die zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Bibliotheksbestands, der -dienste, -programme und -umgebungen führen können.

9.9 Benutzer*innen, die Kommentare oder Anregungen weitergeben möchten, die unter anderem den Bibliotheksbestand und die verfügbaren Dienste betreffen, sollten dies mündlich oder schriftlich tun können.

9.10 Es sollte versucht werden, Beschwerden von Nutzer*innen informell zu bearbeiten. Gefangene, die eine Beschwerde formell einreichen möchten, sollten ermutigt werden, ein Beschwerdeformular für Gefangene oder ein gleichwertiges Formular auszufüllen und es über die geeigneten Kanäle weiterzuleiten.

9.11 Die Integrität und Nutzung der Bibliothek wird verbessert, wenn akzeptiertes Feedback innerhalb eines angemessenen Zeitraums umgesetzt wird.

9.12 Ein Element eines langfristigen Gefängnisbibliotheksplans sollte eine formelle Bewertung der Bibliothek von Gefangenen durch einen Gefangenenbibliotheksausschuss umfassen, der mit dem Bibliothekspersonal planmäßig zusammentritt.

9.13 Formale Mitarbeiter*innen-/Gefangenenbibliotheksausschusssitzungen können auch die Zufriedenheit mit der nutzer*innenzentrierten Gestaltung der Einrichtung sowie die allgemeine Zufriedenheit mit Medien und Dienstleistungen messen.

10. Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken

10.1 Gefängnisbibliotheken sollten nicht isoliert arbeiten, sondern nach Möglichkeit mit anderen lokalen Bibliotheken zusammenarbeiten. Wenn öffentliche Bibliotheksdienste im selben geographischen Gebiet wie eine Justizvollzugsanstalt tätig sind, sollten die beiden versuchen, eine kooperative Zusammenarbeit aufzubauen. Neben der Sicherstellung einer professionellen und modernen Bibliotheksverwaltung ermöglicht dies den Gefangenen, einen öffentlichen Dienst zu erleben, den sie nach ihrer Entlassung weiterhin nutzen können. Gefangene bleiben Mitglieder der lokalen Gemeinschaft und gemäß dem IFLA/UNESCO *Public Library Manifesto* (2022) ist die örtliche Bibliothek weiterhin dafür verantwortlich, ihnen zu dienen.

10.2 Wenn die öffentliche Einrichtung und die Justizvollzugsanstalt nach Verhandlungen eine formelle Vereinbarung treffen können, die für beide Seiten von Vorteil ist, sollte jede Partei die Beziehung in seinen Mehrjahresplänen aufnehmen, um Ziele, Aktivitäten und erwartete Ergebnisse aufzunehmen. Alle Vereinbarungen sollten relevante Budgets und die Bereitstellung von anderen Finanzmitteln beinhalten. Bewertungsverfahren zur Bestimmung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit sollten vereinbart werden.

10.3 Das öffentliche Bibliothekssystem und die Bibliothek der Justizvollzugsanstalt sollten einen jährlichen oder mehrjährigen Dienstleistungsvertrag aushandeln.

10.4 Die Justizvollzugsanstalt bleibt für die Bereitstellung eines gerechten Bibliotheksdienstes für die Häftlingspopulation verantwortlich; Sie sollte sich jedoch auf die Unterstützung durch die öffentliche Einrichtung im Rahmen der Vereinbarung verlassen können.

10.5 Zweck der Vereinbarung ist es, Bibliotheksdienste und -medien für Gefangene in Justizvollzugsanstalten zu ergänzen, indem ihnen ein breiterer Zugang zum Bibliotheksbestand, den -diensten und dem öffentlichen Bibliotheksverbund gewährt wird.

10.6 Ein Budget sollte von der Justizvollzugsbehörde den öffentlichen Bibliothekssystemen zur Verfügung gestellt werden, um die Dienstleistungen des Systems für die Bibliothek der Justizvollzugsanstalt und die Gefangenen zu kompensieren. Die Verteilung solcher Gelder für dieses Programm sollte auf der Grundlage der jährlich ausgehandelten Vereinbarung zwischen den Parteien darüber erfolgen, wie die Medien des öffentlichen Bibliothekssystems am besten verwendet werden können, um die Bibliotheksdienste für Gefangene zu erleichtern.

10.7 Die öffentliche Bibliothek oder das öffentliche System sollte die Vereinbarung einreichen und genehmigen, wenn der Staat oder eine andere Strafvollzugsbehörde eine Erstattung oder andere finanzielle Vorteile für Dienstleistungen anbietet.

10.8 Diese ausgehandelten Vereinbarungen sollten nicht die Verantwortung des Strafvollzugssystems ersetzen, für das Wachstum des Bibliotheksprogramms der Einrichtung zu sorgen, oder als Ersatz für grundlegende Bibliotheksdienste und -programme, die jede Einrichtung für Gefangene bereitstellt.

10.9 Das Bibliothekssystem und die Bibliothek der Justizvollzugsanstalt sollten darüber verhandeln, wer die Verantwortung für die Reparatur und Wartung dieser Medien und Geräte übernimmt.

10.10 Einige der Dienstleistungen, die öffentliche Bibliothekssysteme anbieten können, umfassen die folgenden:

- **Fernleihe (ILL) und Auskunftsdienste:** Einige der wichtigsten Systemdienste für Bibliotheken von Justizvollzugsanstalten, Fernleihe und Auskunftsdienste gewährleisten den Zugang zum systemweiten Bestand und dem landesweiten Bibliotheksnetz. Wenn Bibliothekar*innen von Justizvollzugsanstalten keinen Zugang zu Online-Suchmaschinen und Systemkatalogen haben, sollten Systeme möglicherweise Fernleihe- und Auskunftsanfragen von Bibliotheken von Justizvollzugsanstalten anders behandeln als Anfragen von Mitgliedsbibliotheken. Die Bibliotheken der Justizvollzugsanstalten und die Systeme sollten sicherstellen, dass Anfragen so effizient wie möglich gestellt und bearbeitet werden. Die Systeme und die Bibliotheken der Justizvollzugsanstalten sollten Kriterien für die Bearbeitung von Fernleihe-Anfragen aus Beständen innerhalb des Systems und für die Bearbeitung von außerhalb des Systems aushandeln.
- **Besondere Formate:** Unterstützung beim Zugang zu Bibliotheksmedien in alternativen Formaten, einschließlich Brailleschrift, Großdruck, aufgezeichnete und digitale Formate für Menschen mit visuellen und anderen sensorischen Behinderungen, kann vom öffentlichen Bibliothekssystem bereitgestellt werden (siehe Abschnitt 36 "Behinderungen und besondere Bedürfnisse").
- **Bestandsaufbau:** Mitarbeiter*innen der öffentlichen Bibliothek können Bibliothekar*innen von Justizvollzugsanstalten beim Kauf von Bibliotheksmedien aller Art unterstützen, die den Bestand der Justizvollzugsbibliothek ergänzen.

- Der Ankauf, der von einer öffentlichen Bibliothek erleichtert wird, sollte in Absprache mit dem*der Bibliothekar*in der Einrichtung erfolgen und auf einer Bewertung der Bildungs-, Kultur- und Freizeitbedürfnisse der Gefangenen beruhen.
- **Katalogisierung und Verarbeitung:** Das Bibliothekssystem kann Katalogisierungs- und Verarbeitungsdienste für Medien erbringen, die für die Bibliothek der Justizvollzugsanstalt entweder mit Programmmitteln oder mit den Bibliotheksmitteln der Einrichtung erworben wurden.
- **Beratungsdienste:** Systemberatungsdienste können Schulungsprogramme, Leselisten, Identifizierung und Standort von Anbieter*innen für Fachmedien, Unterstützung bei der effektiven Nutzung von Systemmedien, Unterstützung bei der Programmentwicklung, Workshops für Gefangene, Ausstellungen, Beratung bzgl. der Bibliotheksverwaltung, Betrieb, Einhaltung von Urheberrechten usw. umfassen.
- **Weiterbildung:** Weiterbildungs- und Spezialprogramme, die den Bibliotheken der Systemmitglieder angeboten werden, können auch für Bibliothekar*innen in Justizvollzugsanstalten nützlich sein. Die Themen sollten Bibliothekar*innen von Justizvollzugsanstalten helfen, berufliche Fähigkeiten zu erhalten und weiter zu entwickeln, die Weiterbildungsanforderungen für die Zertifizierung von öffentlichen Bibliothekar*innen zu erfüllen. Sie können auch Möglichkeiten für Fachkonferenzen und Reisen umfassen.
- **Programme:** Finanzielle Mittel, Medien sowie Unterstützung können den Bibliotheken von Justizvollzugsanstalten für Programme zur Verfügung stehen, die das persönliche Wachstum und das Lernen von Gefangenen fördern.
- **Zusätzliche Dienstleistungen** können unter anderem Folgendes umfassen:
 - Leitfäden und Verzeichnisse zu regionalen Übergangs- und Wiedereintrittsdiensten in die Gesellschaft für Gefangene nach der Inhaftierung
 - Ausleihe von rotierenden oder Präsenzbüchern
 - Drucke und Grafiken
 - Aufnahme des Bibliotheksbestandes der Justizvollzugsanstalt in den Online-Katalog des Systems
 - Gegebenenfalls Technologieunterstützung
 - Beratung bei der erfolgreichen Entwicklung von Programmen für Anwender*innen

10.11 Besteht eine Zusammenarbeit zwischen einem Gefängnis und einer öffentlichen Bibliothek, zu der auch Bibliothekspersonal gehört, welches das Gefängnis besucht, so sollte das Gefängnis sicherstellen, dass alle Bibliotheksmitarbeiter*innen eine Einweisung bzgl. der Einrichtung erhalten, die sicherheitsbezogene Erwartungen beinhaltet.

Bestandsmanagement

11. Allgemeine Grundsätze

11.1 Der Bestand der Gefängnisbibliothek sollte den Informations-, Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Gesundheits-, Wohlfahrts- und Wiedereintrittsbedürfnissen der gesamten Gefängnispopulation gerecht werden. Er sollte eine Vielzahl von aktuellen gedruckten und nicht gedruckten Medien enthalten, die denen einer öffentlichen Bibliothek ähneln.

11.2 Der Bibliotheksbestand sollte ausreichen, um den spezifischen Informationsbedürfnissen der Gefängnispopulation gerecht zu werden, aber auch breit gefächert und ansprechend genug sein (durch Ankäufe und/oder Fernleihe), um ein tiefes Interesse zu wecken und ein persönlich gesteuertes Wachstum zu ermöglichen.

11.3 Ein ausgewogener und ansprechender Bibliotheksbestand sollte nach professionellen Best-Practice-Standards und in einer Weise erweitert, verwaltet und gepflegt werden, die die Nutzung und den Zugang maximiert.

11.4 Der Bibliotheksbestand sollte kontinuierlich um Neuerwerbungen erweitert werden, die ein breites Spektrum an Ideen und Standpunkten repräsentieren und die sich den wandelnden Bedürfnissen und Interessen der Gefängnispopulation anpassen und ihre Lesefähigkeiten widerspiegeln.

11.5 Der Bestand sollte Einrichtungsprogramme wie Behandlung, Rehabilitation, Übergang, geistige und körperliche Gesundheit und Wiedereintritt in die Gesellschaft nach der Inhaftierung unterstützen.

11.6 Der Bestand sollte Medien für Leser*innen mit niedrigem Alphabetisierungsniveau und für Leser*innen von nicht dominanten Sprachen, die in der Gefängnispopulation vertreten sind, enthalten.

11.7 Der Bibliotheksbestand sollte regelmäßig ausgesondert werden, um sicherzustellen, dass die Medien auf dem neuesten Stand und in gutem Zustand sind.

12. Bestandsstandards

12.1 Die Menge und Art der Medien, die einen minimal angemessenen Bestand darstellen, variieren je nach verschiedenen Faktoren, einschließlich der Größe der Gefängnispopulation, der Haftstufe(n), der Anzahl der Zweigstellen, der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer, der verfügbaren Arbeits- und Bildungsprogramme, der Anzahl der Bibliotheksbesuche pro Woche und des Umfangs der in der Bibliothek angebotenen Programme/ Aktivitäten. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist eine allgemeine Richtlinie, dass eine Bibliothek mit umfassenden Service mindestens über die folgenden Medien verfügen sollte (wobei stark nachgefragte Medien in mehreren Kopien verfügbar sein sollten):

Bücher: Ein Bestand von 2000 Titeln oder zehn (10) Titeln pro Gefangenen, je nachdem, welche Anzahl größer ist.

Zeitschriften: Ein Mindestbestand von 20 Titeln oder ein Abonnement pro zwanzig (20) Gefangene, je nachdem, welche Anzahl größer ist.

Zeitungen: Lokale, nationale und ausländische Zeitungen - die Zahl, die von den geografischen Gebieten / Ländern, die von der Gefängnispopulation vertreten werden, festgelegt wird. Mindestens sollte die Bibliothek Zugang zu 2 täglichen englischsprachigen Titeln bieten; 1 Titel aus jeder Gefangenenersprachgruppe (sofern verfügbar).

Audio- und Bildmaterial, Multimedia und Computersoftware: Ausreichende Mengen, um die Grundbedürfnisse zu decken und laufende Gefängnisprogramme zu unterstützen.

Zusätzliche Medien nach Bedarf durch Fernleihe, regionale Konsortien oder nationale Sammlungen. **Medien** für Leser*innen mit niedrigem Alphabetisierungsgrad.

Nicht dominante Sprachmedien: einschließlich Zeitungen.

Elektronische Medien: Auskunftsmedien wie Telefonbücher, Wörterbücher, medizinische Nachschlagewerke, Wiedereinstiegswerke, Regierungswebsites.

12.2 Wenn den Gefangenen Tablets zur Verfügung stehen, sollten alle über die Tablets bereitgestellten E-Book-Sammlungen die in Abschnitt 15 "Bibliotheksbestand" beschriebenen Drucksammlungen widerspiegeln.

12.3 Tablets sollten gedruckte Sammlungen ergänzen, nicht ersetzen.

13. Bewertung des Nutzer*innenbedarfs

13.1 Genaue Informationen über die Bedürfnisse der Nutzer*innen können die Entwicklung des Bestands verbessern, indem sie die größtmögliche Abstimmung des Bedarfs an Benutzer*inneninformationen und die Bereitstellung von Medien erleichtern.

Einige der Maßnahmen, die die Gefängnisbibliothek ergreifen kann, um die Bedürfnisse der Benutzer*innen zu bestimmen, sind:

- Durchführung regelmäßiger Umfragen zu Genre- und Autor*innenpräferenzen
- Analyse der Nutzungs- und Fernleihstatistik
- Bereitstellung von Möglichkeiten, neue Titel vorzuschlagen
- Durchführung von Wirkungsstudien zur Ermittlung der Nutzer*innenzufriedenheit mit den Bibliotheksdiensten

13.2 Die Aufrechterhaltung einer integrativen, komfortablen und kommunikativen Atmosphäre in der Bibliothek zu jeder Zeit führt wahrscheinlich zur informellen Bereitstellung von Informationen von Benutzer*innen über ihre Bedürfnisse.

13.3 Bibliotheken sollten alle vorhandenen Informationen nutzen, die bereits vom Gefängnis gesammelt wurden und die Bedürfnisse der Benutzer*innen wie Sprachgruppen und Bildungsniveau ermitteln.

Siehe auch den Abschnitt Spezifische Benutzer*innengruppen dieses Dokuments, wenn Sie die Bedürfnisse verschiedener Benutzer*innengruppen bewerten.

14. Richtlinien für das Bestandsmanagement

14.1 Die Bibliothek sollte eine schriftliche Richtlinie/einen Plan für das Bestandsmanagement entwickeln, die/der als allgemeiner Leitfaden für die Entwicklung und Bewertung des Bestands dient. Dieser sollte jährlich evaluiert und aktualisiert werden.

Die Richtlinie/der Plan sollte Folgendes enthalten:

- Das Leitbild der Bibliothek
- Analyse des Informationsbedarfs und allgemeine Informationen über die Gefängnispopulation: ethnische und kulturelle Zusammensetzung, Alter, Leseniveau, Bildungshintergrund, Behinderung und Sprachen
- Prioritäten für den Bestandsaufbau und den Umfang des Bestands (in Bezug auf Formate, Themen, Sprachen, Zugang usw.)
- Erwerbungsmodelle (Ankauf, Schenkung) und Zugang zu Medien, die in der Bibliothek nicht verfügbar sind (Fernleihe, persönliche Bestellung/Ankauf)
- Richtlinien für die Medienauswahl (Kriterien, Verfahren)
- Umgang mit als bedenklich eingestuften Medien
- Einspruchsverfahren bei als bedenklich eingestuften Medien
- Erhalt von Medien
- Aussondern von Medien aus dem Bestand
- Bestandsförderung und -auswertung
- Budget
- Richtlinien für Spenden

15. Bibliotheksbestand

15.1 Ein ausgewogener Bibliotheksbestand, der im Einklang mit den Bedürfnissen der Gefangenen, den Haushaltspolitischen Erwägungen und den Sicherheitsbedenken entwickelt wurde, sollte Medien in mehreren Formaten in der Muttersprache und anderen Sprachen der Gefängnispopulation umfassen.

15.2 Den Gefangenen sollten juristische Informationsquellen zur Verfügung gestellt werden. Die Auswahl der Medien für diesen Bereich der Bibliothek sollte von einem*r Jurist*in geleitet werden, der*die in diesem rechtlichen Umfeld des Landes erfahren ist. Ein*e Jurist*in sollte jährlich die Aktualität und Vollständigkeit der über die Gefängnisbibliothek verfügbaren rechtlichen Medien überprüfen.

15.3 Es sollten ausreichende Medien in alternativen Formaten und Wiedergabegeräte zur Verfügung stehen, um den Bedürfnissen von Gefangenen gerecht zu werden, die herkömmliche Printpublikationen nicht nutzen können (einschließlich Personen mit körperlichen oder kognitiven Behinderungen sowie Menschen mit Lese- und Lernbehinderungen).

15.4 Besondere Aufmerksamkeit sollte den Medien gewidmet werden, die sich an die Anfänger und fortgeschrittenen Leser*innen richten.

15.5 Der Bibliotheksbestand sollte die folgenden Arten von Medien in mehreren Sprachen und Formaten enthalten:

- Allgemeine Nachschlagewerke (Enzyklopädie, Wörterbuch, Atlas, Almanach etc.), nicht älter als 5 Jahre
- Belletristik, einschließlich einer breiten Palette an Genres, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Romantik, Mystery, Krimi, Science Fiction, Fantasy, Urbanes, Abenteuer, Satire, Humor, Horror, etc.
- Sachbücher, in allen Themenbereichen, wie Geschichte, Religion, Psychologie, Reisen, etc.
- Medien, die von der Institution angebotene Programme unterstützen (Drogenmissbrauch, Aufbau von Selbstwertgefühl, Wutmanagement, Selbsthilfe, persönliche Beziehungen, Elternschaft, körperliche und geistige Gesundheit und Wohlbefinden, usw.)
- Juristische Medien (zur Erfüllung von Informationsbedürfnissen sowie verfassungsrechtliche oder gerichtliche Anforderungen)
- Ethnisch und kulturell vielfältige Titel
- Zeitschriften (von allgemeinem Interesse und fachspezifisch)
- lokale und nationale Zeitungen (um mit der Welt und lokalen Angelegenheiten in Kontakt zu bleiben)
- Biographien und Memoiren
- Poesie und Drama
- Comics, Manga und Graphic Novels
- Lehr- und Selbstlernmaterialien (zur Unterstützung von Fernunterricht/Online-Kursen und lebenslangem Lernen)
- Alphabetisierungs- und Rechenmaterialien (zur Verbesserung der Lese-, Schreib- und Mathematikkenntnisse)
- Informationen der Gemeinschaft und Quellen zur Vorbereitung der Gefangenen auf den Wiedereintritt in die Gemeinschaft wie Broschüren, Verzeichnisse, Handbücher usw. für die Planung vor der Entlassung und die Arbeitssuche. (Siehe auch Sektion 28 – "Arbeitsausbildung/ Wiedereinstiegskompetenzen für Gefangene")
- Kunsthandwerksmaterialien (idealerweise zur Unterstützung des Kunsthandwerks oder der Facharbeit, die in jedem Gefängnis ausgeübt wird)
- leicht lesbare Medien (für Benutzer*innen, die lesen lernen und Personen, die hauptsächlich in nicht dominanten Sprachen lesen)
- Großgedruckte Bücher (für Menschen mit Sehbehinderung)
- Hörbücher (für alle Kunden*innen und Personen mit Lesebehinderungen)
- Gebärdensprachliche Medien
- Audio- und Bildmaterial, Multimedia und Computersoftware
- Medien für Kinder, Bilderbücher
- Puzzles, Spiele (für Bildung und Unterhaltung)
- LGBTIQ+ Medien (siehe Glossar)
- Vielfältige religiöse und spirituelle Medien

16. Auswahlkriterien

16.1 Bei der Entwicklung eines unvoreingenommenen und ansprechenden Bibliotheksbestands sollten die Auswahlkriterien unter anderem Folgendes umfassen:

- Bedürfnisse und Interessen der Gefangenen (in Bezug auf Thema, Fragestellung, Sprache, Format und Leseniveau)
- Eignung von Thema und Stil für die Zielgruppe
- künstlerische, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Relevanz der Medien
- sachliche Richtigkeit (als Gegengewicht zu Desinformation oder Fehlinformation)
- Zeitgemäßheit und Aktualität der Informationen
- Relevanz der vorhandenen Bibliotheksbestände und Abdeckung der Fachbereiche
- Eignung des Formats für die Nutzung der Gefängnisbibliothek
- Kosten

16.2 Die Bibliotheksbestände sollten die ethnische und geschlechtsspezifische Zusammensetzung, den kulturellen Hintergrund, die Sprachanforderungen und das Leseniveau der Gefangenen widerspiegeln.

16.3 Das Bibliothekspersonal sollte Medienwünsche von Gefangenen einholen, die dem Bestand hinzugefügt werden sollen, sowohl informell (durch Vorschlagsbox) als auch formell (regelmäßige Treffen mit Gefangenen).

17. Abgelehnte Medien

17.1 Die Bibliothek sollte alle Medien zur Verfügung stellen, die sich normalerweise in den Regalen einer öffentlichen Bibliothek befinden.

17.2 Der Bestand von Gefängnisbibliotheken sollte die geistigen Freiheiten der Gefangenen unterstützen und die Einschränkungen des Lesematerials der Gefangenen sollten minimal sein.

17.3 Das Bibliothekspersonal sollte über eine Richtlinie zu als bedenklich eingestuften Medien verfügen, um konsistente Antworten zu gewährleisten, wenn Zensurprobleme auftreten.

17.4 Einrichtungen, die einen Ausschuss für Medien in Betracht zu ziehen, sollten sicherstellen, dass Bibliotheksmitarbeiter*innen ständige Mitglieder dieses Ausschusses sind.

17.5 Bei der Auswahl der Bibliotheksmedien sollte keine Zensur angewendet werden, außer in solchen Fällen, in denen ein einzelner Titel, ein Thema oder ein einzelner Gegenstand nachweislich eine ausdrückliche Bedrohung für die Sicherheit der Einrichtung, der Gefangenen oder des Personals darstellt oder durch die Richtlinien der Einrichtung ausdrücklich verboten ist.

17.6 Bibliothekar*innen können sicherstellen, dass keine Zensur beim Kauf stattfindet (z. B. die Entscheidung, einen als bedenklich eingestuften Titel nicht zu kaufen), indem sie sich immer an die Richtlinien für Bibliotheksbestände halten und sich anhand der Liste in Abschnitt 15.5 orientieren.

18. Spenden

18.1 Bibliotheksbestände können durch Spenden von Einzelpersonen, öffentlichen oder privaten Institutionen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, religiösen Vereinigungen usw. ergänzt werden, wenn gespendete Titel den Bedürfnissen der Bibliothek entsprechen.

18.2 Die Bibliothek hat das Recht, eine Spende abzulehnen, wenn sie nicht den Richtlinien der Bestandsstandards entspricht.

18.3 Gespendete Medien sollten den gleichen Auswahlkriterien unterliegen wie gekaufte Medien, zusätzlich zum physischen Zustand, der Qualität eines Artikels und insbesondere der Aktualität der Informationen. Veraltete Bücher und solche in schlechtem Zustand sollten nicht akzeptiert werden.

18.4 Spenden sollten kein vorherrschendes Akquisitionsmodell sein. Die Bibliothek sollte eine schriftliche Spendenrichtlinie entwickeln, in der die Verfahren für die Suche, Annahme oder Ablehnung von Spenden beschrieben werden und diese regelmäßig aktualisieren. Die Politik befasst sich mit Folgendem:

- Auswahlkriterien
- Bewertungsverfahren
- Medienannahme und -ablehnung (z.B. Dokumentation, Lieferkosten etc.)

18.5 Alle gespendeten Medien sind von angestellten Bibliotheksmitarbeiter*innen auf Sicherheit zu prüfen, bevor sie in den Bestand aufgenommen werden.

19. Fernleihe

19.1 In Anbetracht der Tatsache, dass es unmöglich ist, alle Lese- und Informationsbedürfnisse einer kulturell und sprachlich vielfältigen Population in Gefängnissen zu erfüllen, sollte sich die Gefängnisbibliothek durch formelle oder informelle Vereinbarungen mit lokalen, regionalen oder staatlichen Bibliothekssystemen und -netzen an einem regionalen oder nationalen Fernleihsystem beteiligen.

19.2 Wenn es logistisch möglich ist, sollten Gefangene und Mitarbeiter*innen der Gefängnisbibliothek Zugang zum elektronischen Katalog der örtlichen öffentlichen Bibliothek (OPAC) haben, um die Fernausleihe zu erleichtern.

19.3 Die Gefangenen sollten über die Möglichkeiten informiert werden, Informationen oder Bibliotheksmedien anfordern zu können, die sich derzeit nicht im Bestand befinden.

19.4 Fernleihen, die den Gefangenen den Zugang zu Medien anderer Bibliotheken ermöglichen, sollten zur Ergänzung des Bibliotheksbestands, nicht jedoch als Alternative zum geplanten Bestandsaufbau verwendet werden.

19.5 Es wird empfohlen, die Bestände der Gefängnisbibliotheken einer Region in einem zentralen Katalog zu erfassen, um das Bewusstsein für den Fachbestand zu schärfen und die Fernleihe zu unterstützen.

20. Organisation des Bestands

20.1 Alle Bibliotheksmedien sollten nach den für die Bibliotheksbenutzer*innen am besten geeigneten Mitteln klassifiziert und katalogisiert werden. Dies kann nach nationalen und/oder internationalen Standards oder nach Genre oder einer anderen Methode erfolgen. Die Bibliotheksbenutzer*innen sollten zu den nützlichsten Mitteln zur Organisation des Bestands konsultiert werden und das zuständige Personal sollte in der Logik der gewählten Systeme geschult werden.

20.2 Bibliotheksmedien sollten mit einer Signatur (auf Rückenetiketten) gekennzeichnet sein, um einen offenen und einfachen Zugang zu gewährleisten.

20.3 Die Bibliothek verfügt über einen Katalog der Bestände der Bibliothek, der den Gefangenen zur Verfügung steht.

20.4 Ein automatisiertes Katalog- und Ausleihsystem wird dringend empfohlen, um die Suchkapazitäten zu erhöhen, den Bestand zu verwalten und seine Verwendung zu belegen.

20.5 Wenn Zugang zu bibliographischen Datenbanken besteht, sollten vorhandene Katalogisierungsdaten aus solchen Quellen bezogen werden, so dass keine interne Katalogisierung erforderlich ist.

20.6 Die Beschilderung des Bestands und die Orientierungshilfen sollten auf dem neuesten Stand gehalten werden, um die Benutzer*innen bei der Navigation durch den Bestand zu unterstützen.

21. Ausleihe

21.1 Alle Gefangenen sollten Zugang zu allen Bibliotheksmedien haben.

21.2 Es ist ein Ausleihsystem (druckbasiert oder automatisiert) zu unterhalten, um die Entleiher*innen und die Fälligkeitsdaten der sich im Umlauf befindlichen Medien aufzuzeichnen, um die Rückgabe der Medien in den Bestand zu erleichtern.

21.3 Medien, die für die Ausleihe bestimmt sind, sollten eindeutig gekennzeichnet und so angezeigt werden, dass ihr Durchsuchen und Abrufen erleichtert wird. Medien sollten so ausgestellt werden, dass Buchrücken oder Buchdeckel sichtbar sind.

21.4 Die Gefangenen sollten darauf hingewiesen werden, dass Bibliotheksmedien, die ihnen ausgeliehen werden, in ihrer Verantwortung liegen. Sie sollten ermutigt werden, sich um die Medien zu kümmern und diese nach Möglichkeit rechtzeitig zurückzugeben.

21.5 Verspätete, beschädigte oder verlorene Medien sollten möglichst nicht zu finanziellen Strafmaßnahmen führen, wie z.B. Straf- oder Mahngebühren. Alternativ können Bibliotheksmitarbeiter*innen andere Kompensationsmethoden in Betracht ziehen, wie z. B. eine vorübergehende Aussetzung der Ausleihrechte, die Bereitstellung von Zeitarbeit in der Bibliothek oder die Möglichkeit, beschädigte oder verlorene Medien zu ersetzen.

21.6 Das Gefängnispersonal sollte darauf hingewiesen werden, dass die Bibliotheksmedien nicht das persönliche Eigentum der Gefangenen sind, sondern ein Gemeingut sind und nicht aus

Strafe oder bei der Verlegung von Gefangenen entsorgt werden dürfen. Sie sollten die Bibliotheksmedien, die sich in der gesamten Einrichtung befinden, zurückgeben, wenn sie sich nicht in der Obhut eines Gefangenen befinden.

21.7 Es sollten während eines Lockdowns alle Anstrengungen unternommen werden, um die Ausleihe von Bibliotheksmedien in der Einrichtung fortzusetzen.

22. Bestandsförderung

22.1 Der Bibliotheksbestand soll wirkungsvoll ausgestellt und aktiv gefördert werden. Zu den Werbemethoden können Newsletter, Plakate, Flyer, Listen von Neuerwerbungen, Listen der beliebtesten und am häufigsten ausgeliehenen Bücher, Lesezeichen, Pinnwände, Ausstellungen und persönliche Kontakte gehören.

22.2 Die Bibliothek sollte Leseförderungsprogramme anbieten, um den Wert und die Freude am Lesen sowie eine Erweiterung der Lesemöglichkeiten zu fördern.

22.3 Um die Benutzung der Bibliothek nach der Entlassung zu fördern, sollte die Gefängnisbibliothek den Gefangenen Informationen über ihren örtlichen Bibliotheksdienst und deren Bestand zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit eine Einführung und einen Bibliotheksausweis für diese Bibliothek veranlassen.

22.4 Die Gefängnisbibliothek richtet sich an alle Mitglieder der Gefängnisgemeinschaft. Das Personal sollte ermutigt werden, sich mit den Diensten und Medien auseinanderzusetzen, da diese das Lesen fördern, Gesprächsmöglichkeiten bieten und Vertrauen zwischen Personal und Gefangenen aufbauen können.

22.5 Die Förderung der Bibliothek sollte sich über den Bibliotheksraum hinaus erstrecken, um die Nutzung durch Nichtbenutzer*innen zu fördern.

23. Bewertung des Bestands

23.1 Um die Qualitätsstandards aufrechtzuerhalten, sollten die vorhandenen Bibliotheksbestände regelmäßig evaluiert werden, um ihre Qualität sowie mögliche Schäden und Verluste festzustellen. Die folgenden Kriterien sollten dabei verwendet werden:

- Nutzungsstatistik
- Zufriedenheit der BenutzerInnen
- Genauigkeit der Informationen
- Aktualität der Informationen
- Physischer Zustand der Medien

23.2 Zu wenig verwendete, voreingenommene, veraltete und abgenutzte Medien sollten regelmäßig entsorgt und ersetzt werden. Etwa 10 % des Bestands sollten jedes Jahr ausgesondert und durch neue Medien ersetzt werden.

Dienstleistungen & Programme

24. Allgemeine Grundsätze

24.1 Eine Einweisung in die Bibliothek und ihre Dienstleistungen sollte in die allgemeine Einweisung in die Einrichtung für ankommende Gefangene einbezogen werden. Die Gefangenen sollten auf die Existenz und den Standort der Bibliothek und die von ihr angebotenen Dienstleistungen aufmerksam gemacht werden.

24.2 Neben der Ausleihe von Büchern und anderen Medien ist es für die Gefängnisbibliothek unerlässlich, zusätzliche Dienstleistungen anzubieten. Auf diese Weise wird die Bibliothek als umfassende*r Vermittler*in für das gemeinsame Ziel etabliert, Bildung, Erholung, Kultur, Arbeitsausbildung, soziale und rechtliche Orientierung anzubieten; zudem werden der Wiedereinstieg in die Gemeinschaft und die Beziehungen zwischen Gefangenen und ihren Familien unterstützt.

24.3 Dienstleistungen und Programme können in Zusammenarbeit mit anderen Gefängnisabteilungen, der örtlichen (öffentlichen) Bibliothek oder anderen Gemeinschaftsdiensten und externen Vermittler*innen wie Kreativagenturen, lokalen Hochschulen und Universitäten sowie Gesundheitspädagog*innen durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb des Gefängnisses bietet die Möglichkeit, auf das Fachwissen von Spezialist*innen außerhalb des Gefängnisses zuzugreifen und so ein Fenster und eine Brücke zur Außenwelt zu schaffen.

24.4 Bei der Gestaltung und Koordinierung der von der Gefängnisbibliothek angebotenen Dienstleistungen und Programme sollten stets die Lese- und Schreibfähigkeiten der Gefangenen berücksichtigt werden; einige der Aktivitäten sollten angepasst werden, damit die Gefängnisbibliothek zu einem integrativen Raum für die gesamte Gefängnispopulation wird.

25. Lese- und Schreibförderung

25.1 Die Bibliothek sollte Alphabetisierungsaktivitäten anbieten und/oder Allianzen mit den Gefängnisschulen oder anderen Institutionen eingehen, um Gefangene zu unterstützen, die ihre Lese- und Schreibfähigkeit verbessern möchten.

25.2 Leicht lesbares Material, Comics, Rechtschreibbücher, Wörterbücher, Vokabelkartensätze und andere Medien für Lese- und Schreibfähigkeiten sollten immer in der Gefängnisbibliothek verfügbar sein. Sowohl gedruckt als auch als digitale Apps in Tablets oder Computern, wenn möglich.

25.3 Die Alphabetisierungs- und Leseprogramme und -initiativen, die den Gefangenen angeboten werden, sollten diejenigen widerspiegeln, die außerhalb des Gefängnisses in öffentlichen Bibliotheken und Schulen angeboten werden, damit die Gefangenen nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in die literarische Welt einbezogen werden können.

25.4 Die Bibliothek sollte eine Vielzahl von Aktivitäten und Programmen organisieren und unterstützen, die das Lesen und das kreative Schreiben fördern, wie zum Beispiel:

- Buchclubs und Diskussionen
- Brief- und Grußkartenschreiben
- Initiativen für kreatives Schreiben
- Alphabetisierungsprogramme für Familien
- Vorlesegruppen
- Autor*innenbesuche und Lesungen
- Autobiographisches Schreiben, Poesie oder Kurzgeschichten-Workshops
- Kreative Schreibwettbewerbe
- Persönliche Zeitschriften oder Sammelpublikationen
- Herausgabe einer Gefängniszeitung
- Nationale Buchtag-/Wochen-/Monatsfeiern im Gefängnis
- Poetry Slams
- Theater-Workshops
- Diskussionsrunden

25.5 Die Bibliothek sollte auch ein Handbuch erstellen oder darauf Zugriff haben sowie Unterrichtsmaterialien bereitstellen, damit Mitarbeiter*innen, Freiwillige oder Gefangene, die eine Leseförderungsaktivität durchführen möchte, Zugang zu Richtlinien mit Workshop-Ideen und -Strategien haben.

26. Kulturelle Veranstaltungen

26.1 Der Zugang zu kulturellen Veranstaltungen und künstlerischen Darbietungen hat gezeigt, dass sie die emotionale und intellektuelle Entwicklung fördern, zum gegenseitigen Verständnis beitragen und ein Gefühl der gemeinschaftlichen Identität vermitteln.

Wenn möglich, sollte die Gefängnisbibliothek Raum für verschiedene künstlerische und kulturelle Veranstaltungen bieten, wie zum Beispiel:

- Veranstaltungen der darstellenden Künste (Tänze, Theater, Sketche, Musik, Poesie)
- Kunstausstellungen
- Feiern verschiedener Kulturen und ethnischer Gruppen
- Filmvorführungen

27. Familienveranstaltungen

27.1 Gefängnisbibliotheken können Alphabetisierungsprogramme für Familien, "Vorleseprogramme" für inhaftierte Eltern und ihre Kinder sowie gemeinsame Lesemöglichkeiten während des Familienbesuchs anbieten. In einigen Fällen können Familienmitglieder möglicherweise auch Medien in der Bibliothek ausleihen, wodurch Familien die Möglichkeit haben, während der Besuche Zeit miteinander in der Bibliothek zu verbringen. Die Aufrechterhaltung starker familiärer Beziehungen erhöht die Rehabilitationsmöglichkeiten der Gefangenen und minimiert die negativen Auswirkungen der Inhaftierung auf Familien, insbesondere auf Kinder. Darüber hinaus könnten inhaftierte Mütter ihre kleinen Kinder bei sich haben.

27.2 Die Gefängnisbibliothek sollte die Bedingungen für die familiäre Bindung schaffen oder Initiativen durchführen, wie zum Beispiel:

- Kinderbücher, Spiele, Spielzeug, Bastelmaterialien oder andere relevante Medien für Kinder
- Aktivitäten für Kinder während der Besuchszeiten oder in anderen Fällen, in denen Kinder anwesend sind
- Bücherausleihe an Familien, die beim nächsten Besuch zurückgegeben werden können
- Erstellung von Hörbüchern, die von inhaftierten Eltern aufgenommen wurden
- Geburtstagsfeiern
- Familientage und Familienzeit

28. Arbeitsausbildung/Wiedereinstiegskompetenzen für Gefangene

28.1 Gefängnisbibliotheken sollten dazu beitragen, Gefangene durch Programme und Aktivitäten zur Lebenskompetenz auf das Leben nach der Inhaftierung vorzubereiten. Einige der Maßnahmen, die die Gefängnisbibliothek ergreifen kann, um die Arbeitsausbildung und den Wiedereinstieg von Gefangenen zu unterstützen, sind:

- Bestandsaufnahme von Handbüchern für qualifizierte Arbeitskräfte und Handbücher für die Hochschulbildung
- Angebote zum Verfassen von Lebensläufen, Kurse bzgl. Jobsuche, Bewerbungen und Interviews
- Entwicklung von Bibliotheksprogrammen mit Präsentationen und Workshops mit lokalen Marktführern

28.2 Informationsquellen in Bezug auf Folgendes sollten in Betracht gezogen werden, um den Wiedereinstieg in die Gesellschaft zu unterstützen:

- Unterkunft
- Wahlrecht
- Erhalt eines öffentlichen Bibliotheksausweises
- Einwanderung/Staatsbürgerschaft
- Indigene Quellen
- Führerscheine
- Sozialversicherung
- Persönliche Eintragungen wie Geburtsurkunden
- Notdienste wie Unterkunft und Verpflegung
- Unterstützung bei Sucht/Drogenmissbrauch
- Arbeit
- Finanzmanagement und Budgetierung

29. Schulung der Bibliotheksbenutzer*innen

Die Gefängnisbibliothek sollte den Gefangenen beibringen, wie sie eine Bibliothek am effektivsten nutzen können, damit sie während ihrer Zeit im Gefängnis und nach ihrer Entlassung informierte Bibliotheksbenutzer*innen werden. Solche Fähigkeiten und Kenntnisse verbessern die Recherchetechniken der Gefangenen und ihr Vertrauen in die zukünftige Nutzung von Bibliotheken.

29.1 Die Bibliothek sollte Schulungen anbieten, die mindestens Folgendes umfassen:

- Eine Einführung in die logische Anordnung von Bibliotheksmedien nach Themen, die ein allgemeines Verständnis über Wissenszweige unter Gefangenen schafft
- Anleitung zur Bedienung eines Bibliothekskatalogs
- Anleitung zur Ausleihe und Rückgabe von Bibliotheksmedien
- Ein Bewusstsein für die Medien des spezifischen Bibliotheksbestands zu schaffen, d.h. Belletristik, Sachbücher und andere Genres, so dass sie die entsprechenden Bibliotheksbereiche nach Bedarf konsultieren können
- Ein Bewusstsein für ihre Fähigkeit zu schaffen, Medien durch Fernleihe auszuleihen.

30. Schulung der Informationskompetenz

30.1 Den Gefangenen sollten Schulungen zur Informationskompetenz angeboten werden, um sie in die Lage zu versetzen,

- zu erkennen, wann sie einen Informationsbedarf haben
- sich der Medien bewusst zu werden, die ihnen zur Verfügung stehen, um ihren Informationsbedarf zu decken, und in der Lage zu sein, sie effektiv zu nutzen
- die Qualität und Autorität der gefundenen Informationen zu beurteilen
- Informationen verarbeiten und kreieren auf eine kritische, kreative und ethische Art und Weise
- Für weitere Informationen zu dem Gebrauch von Informationstechnologie in Gefängnissen, siehe Sektion 43

Spezifische Benutzer*innengruppen

31. Allgemeine Grundsätze

31.1 Gefängnisbibliotheken sollten inklusiv sein und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse einer vielfältigen Gefängnispopulation eingehen. Um Chancengleichheit für alle Bibliotheksnutzer*innen zu schaffen, auch beim Lesen und Lernen, ist es notwendig, den physischen Zustand von Bibliotheksgebäuden sowie deren Bestand, Bibliotheksdienste und Programme kritisch zu bewerten.

31.2 Wie bei jeder Bibliotheksarbeit sollten die Informationsbedürfnisse und Lesepraktiken aller Benutzer*innen mit Respekt, ohne Urteil und insbesondere unter Wahrung der Privatsphäre der Benutzer*innen bei allen Interaktionen behandelt werden. Benutzer*innen mit besonderen Anforderungen benötigen besondere Aufmerksamkeit beim Besuch der Bibliothek oder bei der Nutzung von Bibliotheksdiensten. Die Bibliotheksmitarbeiter*innen sollten sich mit der Betreuung bestimmter Benutzer*innengruppen auskennen und praktische Lösungen kennen, z. B. wie man bestimmte Medien aus anderen Bibliotheken erhält.

32. Ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt

32.1 Die Gefängnispopulation besteht aus verschiedenen Nationalitäten, Glaubensrichtungen und Sprachen. Im Idealfall sollten Bücher und andere Medien die multikulturellen, multireligiösen und mehrsprachigen Bedürfnisse einer vielfältigen Gefängnispopulation widerspiegeln. Darüber hinaus sollten grafische, audiovisuelle und leichte Lesematerialien sowie Wörterbücher und Nachschlagewerke in Fremdsprachen innerhalb des Bibliotheksbestandes zur Verfügung gestellt werden. Glaubensbasierte Medien sollten allen Gefangenen zur Verfügung stehen.

32.2 Schriftliche Informationen über die Bibliothek, ihre Dienstleistungen und Programme sollten in den im Gefängnis vertretenen Sprachen angeboten werden.

33. Niedriges Alphabetisierungsniveau

33.1 Für Gefangene, die Schwierigkeiten mit dem Lesen und Schreiben haben, sollte die Zeit im Gefängnis genutzt werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Bildungsabschlüsse und ihre Lese- und Lernfähigkeiten zu verbessern. Um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, benötigen sie möglicherweise pädagogische Unterstützung und Zugang zu Materialien für verschiedene Lesestufen, einschließlich Bildmaterialien, leicht lesbarer und audiovisueller Materialien.

34. Behinderungen und besondere Bedürfnisse

34.1 Gefangene mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen sollten idealerweise Zugang zu Medien haben, die auf ihre Lese- und Lernanforderungen zugeschnitten sind. Dies können Bibliotheksmedien in alternativen Formaten sein, einschließlich Blindenschrift, Großdruck, Hörbücher, audiovisuelles Material mit Untertiteln und/oder Gebärdensprache.

34.2 Es sollten Partnerschaften mit externen Fachbibliotheken entwickelt werden, die Benutzer*innen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen unterstützen, um die Verfügbarkeit von Medien für Gefangene mit diesen Bedürfnissen zu erweitern.

35. Jugendliche

35.1 Gefängnisbibliotheken sollten inhaftierte Jugendliche bei der Fortsetzung ihrer (Schul-) Ausbildung unterstützen. Bildungs- und Bibliotheksmitarbeiter*innen sollten Hand in Hand arbeiten, um ihr Lernen und andere Interessen zu unterstützen.

35.2 Bibliotheken in Jugendgefängnissen sollten einen Bestand aufbauen, der den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen angemessen ist. Dieser Bestand sollte ihre kulturellen und persönlichen Erfahrungen widerspiegeln und auf einem für sie zugänglichen Niveau verfasst werden, wie z.B. Young Adult Fiction.

35.3 Die geistigen Freiheiten von Jugendlichen in Gefängnissen sollten durch strenge Bestandsrichtlinien und Richtlinien geschützt werden, um das Bibliothekspersonal bei der Bewältigung der Herausforderungen für Jugendbestände zu unterstützen. Siehe auch Abschnitt 14 – "Richtlinien für das Bestandsmanagement".

35.4 Damit die Schulbildung in Zeiten der Inhaftierung fortgesetzt werden kann, sollten sich die Bibliotheken in Jugendgefängnissen mit dem Lehrpersonal der Einrichtungen beraten, um aktuelle Lehrbücher zu ermitteln und zu sammeln, wie es das Bildungssystem des Landes oder des Staates verlangt.

35.5 Die im Gefängnis verbrachte Zeit könnte genutzt werden, um widerwillige Leser*innen zu ermutigen, da sie die Möglichkeit bietet, die Lücke der Alphabetisierungs- und Bildungsunterschiede junger Menschen zu schließen. Sie sollten das Gefängnis nicht verlassen, ohne zu wissen, wo sich die nächste öffentliche Bibliothek befindet, und sich idealerweise eingeladen zu fühlen, dorthin zu gehen, indem sie beispielsweise ein Willkommenspaket mit einem kostenlosen Bibliotheksausweis und einem kostenlosen Buch erhalten.

36. Geschlecht und sexuelle Identität

36.1 Bibliotheksbestände, -dienste und -programme sollten die Vielfalt der Geschlechter und Sexualitäten der Gefangenen widerspiegeln.

36.2 Frauen und Männer haben unterschiedliche Lese- und Informationsinteressen und -bedürfnisse, und diese Bedürfnisse sollten von der Gefängnisbibliothek erfüllt werden.

36.3 Die Bibliotheksbestände sollten Medien enthalten, die sich auf die Gesundheit von Transgender, Frauen und Männern beziehen.

36.4 Mitglieder der LGBTQ+-Gemeinschaft (siehe Glossar) haben möglicherweise spezifische Lese- und Informationsinteressen und -bedürfnisse, und diese Bedürfnisse sollten von der Gefängnisbibliothek erfüllt werden. Dazu gehören unter anderem Gesundheits-, Rechts- und Wiedereinstiegsinformationen sowie Freizeitmedien. Es sollte ein regelmäßiger Leitfaden der LGBTQ+-Gemeinschaft innerhalb des Gefängnisses in Bezug auf das Bestandsmanagement, die Organisation und die physische Anordnung eingeholt werden.

37. Eltern

37.1 Einige Gefängnisse erlauben es Kindern, während ihrer Haftzeit oder eines Teils ihrer Inhaftierung bei einem Elternteil zu bleiben. Besondere Aufmerksamkeit ist erforderlich, um diesen Eltern zu dienen, da sie geeignete Bibliotheksmedien und -dienste benötigen.

37.2 In Gefängnissen, in denen Kinder bei einem Elternteil leben, sollte der Bibliotheksbestand Kinderbücher enthalten, die dem Alter der Kinder angemessen sind. Dazu sollten Bilderbücher und Vorlesebücher gehören.

37.3 Gefängnisbibliotheken sollten Medien über Erziehungskompetenzen bereitstellen und Eltern dabei unterstützen, sich mit ihren Kindern auseinanderzusetzen, wie im Kapitel über Familienveranstaltungen (siehe Abschnitt 28) erörtert.

37.4 Angehörige ohne Kinder, die bei ihnen wohnen, wie Großeltern, die eine Rolle im Leben junger Familienmitglieder spielen werden, sollten die gleiche Unterstützung erhalten wie Eltern.

38. Ältere Menschen

38.1 Die Gefängnisbibliotheken sollten Medien bereitstellen, die die gesundheitlichen und sozialen Bedürfnisse und Interessen älterer Gefangener widerspiegeln. Große Druck- und Hörbücher sollten Gefangenen mit Sehschwäche zur Verfügung gestellt werden, wie sie in öffentlichen Bibliotheken zu finden wären.

38.2 Die Bibliothek sollte Hilfsmittel anbieten, die älteren Gefangenen die Beschäftigung mit dem Lesen ermöglichen, wie z.B. Lupen und Hörbuch-Player.

38.3 Der Bestand sollte Medien enthalten, die sich auf das Altern und die Pflege am Lebensende beziehen.

39. Politische Gefangene

39.1 Politische Gefangene sind oft gut ausgebildet und der Zugang zu einschlägiger Literatur und Informationen ist für sie von besonderer Bedeutung. Sie könnten unter harten Bedingungen leiden, wie Mangel an Freizeitaktivitäten, Einzelhaft, Folter, wenige oder keine Besucher*innen und strenger Zensur. Politische Gefangene sollten die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben,

Zugang zu qualitativ hochwertigen Bibliotheksdiensten und Weiterbildungen in Gefängnissen zu erhalten wie jede*r andere Gefangene.

40. Gefangene in Segregations- oder Gesundheitseinrichtungen

40.1 Gefangene, die in getrennten Einheiten wie "Schutz"-Einheiten, "Disziplinareinheiten", Gesundheitseinheiten und "Isolation" untergebracht sind, sollten über eine mobile Ausleihe oder Zweigstelle des Hauptbestandes, die regelmäßig aus dem Hauptbestand der Bibliothek aktualisiert wird, Zugang zu Bibliotheksmedien erhalten.

40.2 Gefangene, die in solchen Einheiten untergebracht sind, sollten Zugang zu einem gedruckten oder Online-Katalog des Hauptbibliotheksbestands erhalten und in der Lage sein, die Lieferung von Medien aus der Hauptbibliothek zu beantragen.

40.3 Gefangene, die in solchen Einheiten untergebracht sind, sollten in der Lage sein, an Bibliotheksprogrammen und -veranstaltungen teilzunehmen, sofern dies möglich ist.

41. Gefangene, die kurz vor der Entlassung stehen

41.1 Gefangene, die kurz vor der Entlassung stehen, sollten Zugang zum Bestand der Gefängnisbibliothek haben, auch wenn sie in getrennten Einheiten untergebracht sind. Dieser Zugang könnte über eine mobile Ausleihe oder eine Zweigstelle des Hauptbibliotheksbestands erfolgen, die in ihren Einheiten verortet ist und regelmäßig aus dem Hauptbestand aktualisiert wird.

41.2 Den Gefangenen, die sich der Entlassung nähern, sollten Medien für den Wiedereintritt zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Informationen über lokale Bibliotheksdienste und wenn möglich eine Einführung in ihre öffentliche Bibliothek und einen kostenlosen Bibliotheksausweis, um die Ausleihe nach der Entlassung zu ermöglichen. Siehe "Abschnitt 28 – Arbeitsausbildung/Wiedereinstiegskompetenz für Gefangene" Einzelheiten zu geeigneten Medien.

41.3 Gefangene, die kurz vor der Entlassung stehen, sollten rechtzeitig eine Antwort auf ihre Auskunftsanfragen erhalten, damit sie die bestmögliche Chance haben, sich auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten.

42. Studierende

42.1 In einigen Fällen kann es Gefangenen gestattet sein, sich für Bildungsaktivitäten anzumelden, die von externen Anbieter*innen wie Universitäten angeboten werden. In diesen Fällen sollten Gefängnisbibliotheken die studentischen Gefangenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Zum Beispiel sollten Gefängnisbibliotheken:

- Ermöglichen der Fernausleihe über die Campusbibliothek des Studierenden
- Bereitstellung eines geeigneten Studienbereichs für die Studierenden

- Unterstützung des erweiterten Zugriffs auf die Bibliotheksräume und Bestände für Studierende
- Zusammenarbeit mit dem Gefängniserziehungspersonal, um sicherzustellen, dass Studierende Zugang zu den notwendigen Informationsquellen haben.

Informationstechnologie

43.1 Die Gefängnisbibliothek sollte die derzeitige Informationstechnologie so weit wie möglich nutzen.

43.2 Wir leben in einer Welt, die zunehmend von der Digitalisierung geprägt ist - mit all ihrer Komplexität von Chancen und Risiken. Die Frage ist nicht mehr, ob inhaftierte Personen Zugang zu elektronischen Geräten und Medien erhalten sollten, sondern wie praktische Lösungen für informationstechnologiegetriebene Bemühungen um Informationszugang und lebenslanges Lernen gefunden werden können.

43.3 Digitale Kompetenzen sind notwendig, um an der Gesellschaft teilzuhaben, und Gefangene sollten nicht davon ausgeschlossen werden. Vielmehr sollten sie die Möglichkeit haben, ihre digitalen Kompetenzen zu entwickeln und zu aktualisieren, um bei Bedarf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen.

43.4 Digitale Bestände und Inhalte sollten physische Medien, den Zugang zu einem Bibliotheksraum oder die persönliche Programmgestaltung ergänzen, aber niemals ersetzen.

43.5 Digitale Bestände sollten Open-Access-Materialien Vorrang einräumen, wann immer dies möglich ist, um die Kosten für die Bibliothek und die Gefangenen zu senken.

43.6 Das Bibliothekspersonal sollte ständig und täglich Zugang zum Internet und per E-Mail haben, um Auskunftsanfragen zu beantworten, webbasierte Bibliothekskataloge zu durchsuchen, mit der Bibliotheksgemeinschaft und den Anbieter*innen zu kommunizieren, am Fernunterricht, an Videokonferenzen und an Fernleihnetzwerken teilzunehmen.

43.7 Es sollte ein Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) eingerichtet werden, der sich aus dem*der Bibliothekar*in, dem Sicherheits- und Bildungspersonal zusammensetzt, insbesondere wenn neue Gefängnisse/Gebäude errichtet werden. Die Anwesenheit eines*r professionellen Bibliothekar*in in einem solchen Ausschuss würde sicherstellen, dass die aktuellen und laufenden Bibliotheksanforderungen erfüllt werden und neue Technologien aus einer Informationsperspektive heraus bewertet werden, sobald sie entstehen.

43.8 Die Bibliothek sollte ein automatisiertes Ausleih- und Katalogsystem implementieren, das eine bibliographische Datenbank verwendet, die internationale Standardformate verwendet.

43.9 Idealerweise sollten standardisierte Programme von allen Gefängnisbibliotheken in einer Region verwendet werden und es sollte ein gemeinsamer zentraler Katalog aller Bestände eingerichtet werden, um die Recherche und die Fernleihe zu erleichtern.

43.10 Die Häftlinge sollten in der Lage sein, online im Katalog der örtlichen Gefängnisbibliothek oder in anderen Bibliothekskatalogen zu recherchieren und Medien vor Ort oder per Fernausleihe aus einer anderen Bibliothek über das Personal der Gefängnisbibliothek auszuleihen.

43.11 Der Zugang für Nutzer*innen zu Computern oder anderen Geräten mit Multimedia-Software wird dringend für Informations-, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitaktivitäten

empfohlen. Durch die Schaffung einer sicheren Umgebung und den Zugriff auf ausgewählte Internet-Standorte kann ein eingeschränkter Zugriff auf das Internet ermöglicht werden, ohne die Sicherheit der Einrichtung zu beeinträchtigen.

43.12 Computer oder andere elektronische Geräte sollten aktualisierte Medien enthalten, um Folgendes digital zu ergänzen und zu unterstützen:

- Formelle oder informelle Gefangenausbildung
- Juristische Fragen
- Weitere Schulungsprogramme, die im Gefängnis angeboten werden
- Handwerkliche Arbeiten, die im Gefängnis ausgeübt werden
- Strategien für die Jobsuche
- Erholung durch E-Books, Spiele, Videos usw.
- Lokales, nationales und globales Zeitgeschehen
- Gesundheit und Selbstfürsorge
- E-Government-Dienste

43.13 Die Gefangenen sollten einen überwachten und/oder vermittelten Zugang zu digitalen Rechtsquellen, einschließlich Rechtsdatenbanken haben.

43.14 Die Bibliothekssoftware ist durch ein Textverarbeitungsprogramm zu ergänzen.

43.15 Die Gefangenen sollten einen überwachten Internetzugang für Bildung und Erholung sowie für die Planung vor der Entlassung erhalten.

43.16 In Einrichtungen, in denen Gefangene auf Tablet-Geräte zugreifen können, die mit E-Books beladen sind, sollte das Personal der Gefängnisbibliothek für die Verwaltung dieser Bestände zuständig sein, es sei denn, dies kann von den Gefangenen selbst online erfolgen.

43.17 Soweit möglich, sollte eine Zusammenarbeit mit externen Anbieter*innen digitaler Bestände angestrebt werden, um den Zugang zu deren digitalen Beständen zu ermöglichen.

43.18 Die eingeführte Hard- und Software sollte regelmäßig gewartet werden, um sicherzustellen, dass sie auf dem neuesten Stand ist (z. B. alle fünf Jahre) und bei Bedarf erneuert werden.

43.19 Bibliotheks- und IT-Personal sollten zusammenarbeiten und Facheinweisungen und Schulungen zur Verwendung von Hard- und Software in den Bibliotheken anbieten.

Referenzen

Europarat (2006) *Europäische Strafvollzugsgrundsätze*.
https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Freiheitsentzug_Empfehlung_des_Europarates_europaeische_Strafvollzugsgrundsaeetze2006.html

Garner, J. (2020) Experiencing time in prison: the influence of books, libraries and reading. *Journal of Documentation* vol.76(5), pp.1033-1050.
<https://www.emerald.com/insight/content/doi/10.1108/JD-07-2019-0128/full/html>

IFLA/UNESCO (2022) *IFLA-UNESCO Manifest für öffentliche Bibliotheken 2022*. International Federation of Library Associations and Institutions/United Nations Educational Scientific and Cultural Organization. <https://repository.ifla.org/bitstream/123456789/2224/1/IFLA-UNESCO%20Manifest%20f%c3%bcr%20%c3%b6ffentliche%20Bibliotheken%202022.pdf>

Krolak, L. (2019) *Bücher hinter Gittern: Was Gefängnisbibliotheken bewirken können*. UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen.
<https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000372364>

UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (2020) *Wie Gefängnisbibliotheken die Resozialisierung unterstützen*. UIL Policy Brief 11.
https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000373367_ger

Vereinte Nationen, Generalversammlung (1948) *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*.
<https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Vereinte Nationen, Generalversammlung (2015) *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*.
<https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

UNODC (Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung) (2015) *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)*.
<https://cdn.penalreform.org/wp-content/uploads/1957/06/Mandela-Rules-Res-DEUTSCH.pdf>

Glossar der Begriffe

Zugang: Freiheit und Fähigkeit, Informationen, Bibliotheksmedien und Dienstleistungen zu erhalten und zu nutzen

Agentur: Öffentliche oder private Einrichtung oder System, die Bibliotheksdienste für inhaftierte Personen anbietet.

Großgedruckte Bücher/Publikationen: Materialien, die in 14-Punkt- oder größerer Schrift gedruckt oder angezeigt werden.

LGBTQIA+: Ein Begriff, der Menschen aller Geschlechter und Sexualitäten umfasst, wie Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Questioning, Queer, Intersexuelle, Asexuelle, Pansexuelle und Verbündete.

Bibliothek: Diese Richtlinien verwenden die folgende Definition von "Bibliothek", die von *ODLIS – The Online Dictionary of Library and Information Science* übernommen wurde:

Eine Sammlung oder Reihe von Sammlungen von Büchern und/oder anderen gedruckten oder nicht gedruckten Materialien, die für die Verwendung (Lesen, Beratung, Studium, Forschung usw.) organisiert und gepflegt werden, um den Bedürfnissen der Gemeinschaft gerecht zu werden.

Gefängnis: Jede Institution oder Einrichtung, in der Menschen in Gewahrsam, Inhaftierung oder Haft gehalten werden. Auch bekannt in anderen Kontexten als Strafvollzug, Strafanstalt, Gefängnis, Justizvollzugsanstalt. Kann Erwachsenen- und Jugendeinrichtungen und solche Einrichtungen umfassen, die nicht-strafrechtliche Bevölkerungsgruppen beherbergen, wie Jugendarrestanstalten, Einwanderungszentren oder solche für politische Gefangene oder Kriegsgefangene.

Gefangener: Nach langem Überlegen wurde das Wort "Gefangener" von den Autor*innen dieser Ausgabe dieser Richtlinien gewählt, um die Population zu beschreiben, aus der die Benutzer*innen von Gefängnisbibliotheken stammen. Diese Entscheidung wurde aus Gründen der Übereinstimmung mit früheren Ausgaben, mehrerer internationaler Beispiele für andere ähnliche Richtlinien und der breiteren Literatur über Gefängnisbibliotheken getroffen. Andere in Erwägung gezogene Wörter waren "Insass*innen", "Benutzer*innen" und "inhaftierte Personen". Jeder dieser Begriffe wurde abgelehnt, da er entweder negativere Konnotationen als "Gefangener" hatte, unklare Bedeutungen in nicht-englischsprachigen Kontexten hatte oder nicht ausreichte, um die Gruppen von Menschen anzugeben, die berechtigt sind, Gefängnisbibliotheken zu benutzen. Die Autor*innen erkennen an, dass das Wort "Gefangener" nicht ohne eigene Kontroverse ist und entschuldigen sich für mögliche Beleidigungen, die die Verwendung des Wortes verursachen kann.

Gefängnisbehörde: Nationale oder lokale Regierungsbehörde, die für die Verwaltung von Strafvollzugsanstalten zuständig ist.

Segregation/Segregationsstatus: Physische Trennung von Gefangenen zum Schutz des Personals und anderer Gefangener, zur institutionellen Sicherheit oder zur Bestrafung.

Satellitenbibliothek: Nebenbibliothek oder Zweigstelle innerhalb des Gefängniskomplexes, die von Mitarbeiter*innen der Hauptbibliothek beaufsichtigt wird. Kleiner als die Hauptbibliothek und oft in eingeschränkten Bereichen (z. B. Zellblock, Segregation, Schule oder Krankenhaus) angesiedelt.

Anhang

- Mindeststandards für Gefängnisbibliotheken

Gefängnisbibliotheken sind Orte, an denen Menschen, die in Justizeinrichtungen leben, lesen, auf Informationen zugreifen, Medien ausleihen, an gelegentlichen Veranstaltungen teilnehmen und/oder Zeit allein oder mit anderen Gefangenen verbringen können, abhängig von der Art des Gefängnisses. Sie bauen eine Brücke in die Welt außerhalb der Gefängnismauern und unterstützen das Wohlergehen der Gefangenen. Sie sind auch einer der wenigen Orte im Gefängnis, der den Gefangenen eine gewisse Freiheit gibt, Verantwortung für ihre eigene Ausbildung und Freizeit zu übernehmen. Gefängnisbibliotheken dienen als Bildungs-, Informations-, Kultur- und Freizeitbegegnungs- und Lernräume, in denen ihre Benutzer*innen sinnvolle Freizeit verbringen können.

Aufgrund von internationalen Rahmenbedingungen wird verlangt, dass Gefängnisse angemessene Gefängnisbibliotheksdienste bereitzustellen haben, aber die Realität sieht oft anders aus. Um Gefängnisse bei der Gründung eines grundlegenden Gefängnisbibliotheksdienstes zu unterstützen, der sich zu einem professionellen Bibliotheksdienst entwickelt, stellen wir hiermit Mindeststandards zur Verfügung. Es sollte betont werden, dass diese *Mindeststandards für Gefängnisbibliotheken* nicht die professionellen *Richtlinien für Bibliotheksdienste für Gefangene* ersetzen, sondern als grundlegender und minimaler Ausgangspunkt dienen.

Gefängnisbibliotheken sollten mindestens die folgenden Standards erfüllen:

- Jedes Gefängnis sollte eine Bibliothek unterhalten. (Siehe "Glossar", um zu verstehen, was als Bibliothek beschrieben werden kann.)
- Die Einrichtung einer Bibliothek in jedem Gefängnis sollte in der nationalen Strafvollzugspraxis und den Richtlinien vorgeschrieben sein.
- Die Gestaltung und Organisation der Gefängnisbibliothek sollte in Richtlinien festgelegt sein, die von der zuständigen Strafvollzugsbehörde herausgegeben und von ihr entsprechend unterstützt werden.
- Gefängnisse sollten lokale Bibliotheksverbände und Institutionen wie Nationalbibliotheken um Anleitung, Beratung und ein Verständnis der Rolle und des Wertes von Bibliotheken bitten.
- Alle Gefangenen sollten auf die Bibliothek aufmerksam gemacht werden, zum Beispiel während ihrer Einweisung in das Gefängnis, und ermutigt werden, sie zu benutzen.

Management

- Die Justizvollzugsbehörde der Region und die Gefängnisleitung sind für die langfristige Entwicklung der Gefängnisbibliothek verantwortlich. Ein spezifischer Entwicklungsplan sollte jährlich vom Management in jedem einzelnen Gefängnis entwickelt und überprüft werden, der widerspiegelt und sicherstellt, wie diese Mindeststandards erfüllt und aufrechterhalten werden. Es sollten schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, um festzulegen, wie sich die Bibliothek über diese Mindeststandards hinaus entwickelt.

Personal

- Wenn in einer Gefängnisbibliothek keine Bibliotheksfachkraft beschäftigt ist, sollte für die Region eine von einer Bibliotheksfachkraft verwaltete Fachstelle zur Koordination der Bibliotheksangebote in den Gefängnissen eingerichtet werden.
- In Zusammenarbeit mit der Strafvollzugsbehörde sollte diese Fachstelle die Arbeit der Gefängnisbibliotheken in der Region, koordinieren, ihre berufliche Entwicklung unterstützen und sie in der professionellen Bibliotheksgemeinschaft vertreten.
- Gefängnisbibliotheken und andere lokale Bibliotheken und Bibliotheksberufsverbände sollten miteinander in Kontakt stehen, um Wissen, Bestände und Dienstleistungen sowie andere Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszutauschen.
- Das Personal der regionalen Gefängnisbibliothek sollte sich vernetzen, eine Fortbildung erhalten und sich mindestens einmal jährlich treffen.

Budget

- Gefängnisbibliotheken sollten eine ausreichende finanzielle Unterstützung in Form eines Jahresbudgets erhalten, um eine Erweiterung des Bestands durch den Erwerb aktueller und geeigneter Medien zu ermöglichen und Aktivitäten und Dienstleistungen durchzuführen.

Bestände

- Der Bestand sollte für alle Benutzer*innengruppen in jeder Einrichtung geeignet sein und sowohl Bücher als auch audiovisuelle Medien enthalten, die für die Bedürfnisse der Nutzer*innen relevant sind. Zusätzlich sollten aktuelle Zeitungen/Zeitschriften und Medien in verschiedenen Sprachen und Lesenebenen verfügbar sein.
- Die Gefängnisbibliothek sollte zu einem Umfeld beitragen, das die Gefangenen ermutigt, ihre Lese- und Schreibfähigkeiten zu entwickeln, zu verbessern und zu erhalten. Dies wird durch die Bereitstellung von Medien in verschiedenen Sprachen und leicht lesbaren Materialien unterstützt.
- Gespendete Medien sollten nur zur Ergänzung der Sammlung aufgenommen werden, sofern sie aktuell und für die Bedürfnisse der Benutzer*innen relevant sind. Sie sollten kein Ersatz für die Anschaffung neuer und geeigneter Medien sein.

Programme

- Interaktive Aktivitäten, die das Lesen und Schreiben fördern, sollten angeboten werden. Die Aktivitäten können in Zusammenarbeit mit anderen Gefängnisabteilungen, der örtlichen (öffentlichen) Bibliothek oder anderen Gemeinschaftsdiensten und externen Vermittler*innen durchgeführt werden.

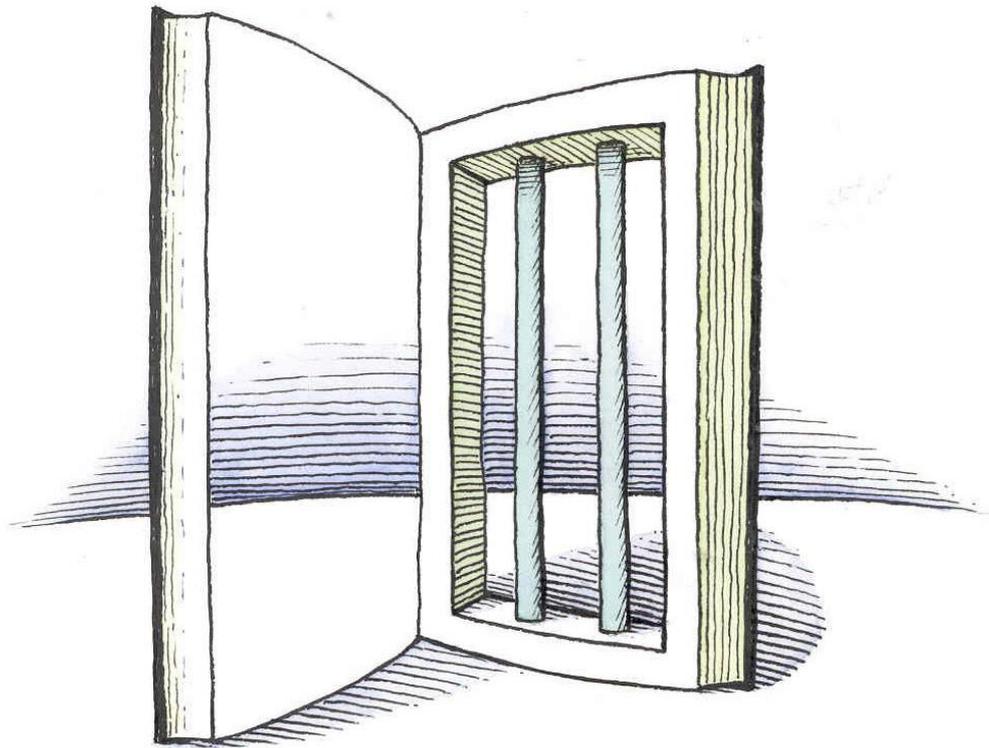
Partnerschaften

- Gefängnisbibliotheken sollten mit lokalen (öffentlichen, regionalen und/oder nationalen) Bibliotheken außerhalb der Gefängnismauern zusammenarbeiten, um Bestände und Wissen auszutauschen und ihre Standards widerzuspiegeln. Im Rahmen der lokalen Sicherheitsvorschriften sollten die Bibliotheksdienste für Gefangene denen der örtlichen (öffentlichen) Bibliothek ähneln.

Zugang

- Alle Gefangenen sollten in der Lage sein, die Bibliothek regelmäßig, mindestens alle zwei Wochen, zu besuchen, um dort Zeit zu verbringen und/oder Medien auszuleihen. Wenn der Bestand nur über einen Katalog ausgeliehen werden kann, sollte der Katalog die Namen der Autor*innen, Titel und kurze Zusammenfassungen der einzelnen Medien enthalten und regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, aktualisiert werden.

- Wenn es keinen geeigneten Raum für die Unterbringung des Bibliotheksbestands gibt, sollten für die Gefangenen vorübergehend Mindestdienste durch mobile Ausleihen über Bücherwagen erfolgen, bis ein geeigneter Platz gefunden ist.



Grafik „Gefangenenbücherei“
© Egbert Herfurth, Leipzig